

## INHALTSVERZEICHNIS

|                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| <b>Bekanntmachungen</b> ..... | <b>S. 53</b> |
| <b>Ausschreibungen</b> .....  | <b>S. 71</b> |
| <b>Auf einen Blick</b> .....  | <b>S. 72</b> |

## BEKANTMACHUNGEN

### UMNUMMERIERUNG VON GEBÄUDEN

Zur Vermeidung von Orientierungsschwierigkeiten wurden im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den unter der Bezeichnung (alt) geführten Gebäuden folgende neue Hausnummern / bzw. Lagebezeichnungen zugeteilt:

| (alt)                  | (neu)                          |
|------------------------|--------------------------------|
| Voithstraße 2          | <b>Kleinewefersstraße 1</b>    |
| Voithstraße 3          | <b>Kleinewefersstraße 46</b>   |
| Voithstraße 1          | <b>Kleinewefersstraße 48</b>   |
| Nikolaus-Groß-Straße 4 | <b>Nikolaus-Groß-Straße 34</b> |
| Josef-Brocker-Dyk 138  | <b>Josef-Brocker-Dyk 138a</b>  |
| Kanesdyk 4b            | <b>Staderdyk 39</b>            |

Krefeld, den 07. März 2016  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Martin Linne  
Beigeordneter

### VERBINDLICHE BEDARFSPLANUNG 2016 - 2019 NACH § 7 ABSATZ 6 APG NRW FÜR DIE STADT KREFELD

vom 10.03.2016

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und des § 7 Absatz 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (Artikel 1 des Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen vom 02.10.2014 (GV. NRW S. 619) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 25.02.2016 folgende Verbindliche Bedarfsplanung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

1. Kurzfassung
2. Vorgeschichte und Rechtslage
3. Verbindliche Bedarfsplanung in Krefeld
4. Elemente der Planung sowie deren Entwicklung seit Erstellung der verbindlichen Bedarfsplanung 2015-2018
  - 4.1. Einbeziehung der Kommunalen Pflegeplanung 2011/2012
  - 4.2. Entwicklung der Einwohnerzahl
  - 4.3. Modellrechnungen zum Bedarf an Pflegeplätzen und Bedarfsermittlung
  - 4.4. Angebot an teil- und vollstationären Pflegeplätzen
  - 4.5. Sonderpflege
5. Zusammenfassende Bewertung
  - 5.1. Gesamträumliche Betrachtung
  - 5.2. Sozialräumliche Betrachtung (Einzugsbereiche)
  - 5.3. Angebot von Einrichtungen der Tagespflege
  - 5.4. Angebot solitärer Kurzzeitpflegeplätze
  - 5.5. Platzbelegung durch Nicht - Krefelder
6. Ergebnis der Planung
7. Beteiligung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege
8. Umsetzung der Planung und Fortschreibung
  - 8.1. Verfahren der Bedarfsbestätigung und Auswahlverfahren
  - 8.2. Fortschreibung
9. Anlagen
  - Anlage 1 - Übersicht über die (teil-)stationären Pflegeplätze bis 2019
  - Anlage 2 - Gesamtübersicht über die Einwohner 80+ sowie den Bestand und Bedarf an teil- und vollstationären Pflegeplätzen nach Bezirken und Einzugsbereichen

### 1. Kurzfassung

Am 26.03.2015 wurde die verbindliche Bedarfsplanung 2015-2018 (VBP 2015-2018) nach § 7 Absatz 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) für die Stadt Krefeld durch den Rat beschlossen und am 30.03.2015 im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Nunmehr ist der gesetzlichen Regelung entsprechend, die zur jährlichen Beschlussfassung der verbindlichen Bedarfsplanung verpflichtet, die verbindliche Bedarfsplanung 2016-2019 aufzustellen, durch den Rat der Stadt Krefeld zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen.

Die Aktualisierung der verbindlichen Bedarfsplanung erfolgte unter Berücksichtigung der vorliegenden Modellrechnungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW).

Des Weiteren sind Daten der durch die Abteilung Statistik und Wahlen des Fachbereichs Bürgerservice der Stadt Krefeld 2015 erstellten „Kleinräumige Bevölkerungsprognose für die Stadt Krefeld für die Jahre 2015 bis 2030“ eingeflossen.

Danach ist im Jahr 2016 von einem Pflegeplatzbedarf (teil- und vollstationäre Plätze) für Krefeld von 2.160 Plätzen auszugehen, der bis 2019 auf 2.340 Plätze ansteigt.

Dem gegenüber steht ein aktuelles Platzangebot von insgesamt 2.267 Plätzen, davon 2.101 vollstationäre und 166 teilstationäre Plätze. Unter Einschluss der derzeit in Bau befindlichen und der verbindlich abgestimmten Pflegeeinrichtungen, die voraussichtlich bis Ende 2017 fertiggestellt werden, ist mit 2.618 Plätzen, davon 2.443 vollstationäre und 175 teilstationäre Plätze, zu rechnen. Ab 2018 ist von einer Platzzahl von 2.568 Plätzen, davon 2.393 vollstationäre (Verminderung wegen der Umsetzung der Einzelzimmerquote) und 175 teilstationäre Plätze, auszugehen (siehe hierzu Anlage 1).

Damit ist rechnerisch der Bedarf für die Stadt Krefeld insgesamt gedeckt. Bei der durchzuführenden sozialräumlichen Betrachtung, bei der benachbarte Stadtbezirke zu insgesamt acht Einzugsbereichen zusammengefasst werden, ergibt sich jedoch ein deutliches Ungleichgewicht in der Verteilung der vorhandenen Plätze.

In den Einzugsbereichen

1 - Stadtmitte, Cracau, Dießem/Lehmheide

2 - Inrath/Kliedbruch, Kempener Feld/Baakeshof, Benrad-Nord

4 - Hüls, Hülser Berg

5 - Traar, Verberg

6 - Uerdingen, Gartenstadt sowie

8 - Linn, Oppum, Gellep-Stratum,

ist eine Deckung des Bedarfs erkennbar.

In den Einzugsbereichen

3 - Benrad-Süd, Fischeln, Forstwald und

7 - Bockum

hingegen ist eine nicht ausreichende Ausstattung mit Plätzen zu verzeichnen.

Dies führt zu dem Ergebnis, dass Betreibern/Investoren für die erstgenannten Einzugsbereiche keine Bedarfsbestätigungen und für die letztgenannten Einzugsbereiche Bedarfsbestätigungen im Umfang des festgestellten Platzdefizites ausgestellt werden können.

Tagespflegeplätze sind inzwischen in ausreichendem Umfang vorhanden. Hier kann dennoch unter Berücksichtigung der sozialräumlichen Aspekte für je eine Tagespflege mit bis zu 12 Plätzen in den Einzugsbereichen 3 - Benrad-Süd, Fischeln, Forstwald, 5 - Traar, Verberg, 7 - Bockum und 8 - Linn, Oppum, Gellep-Stratum eine Bedarfsbestätigung erteilt werden.

Für solitäre Kurzzeitpflegeplätze können derzeit noch Bedarfsbestätigungen ohne Einschränkung erteilt werden.

Unabhängig von der jetzt vorgelegten verbindlichen Bedarfsplanung wird die Gesamtplanung (Örtliche Planung) im Sinne des § 7 Absatz 1 APG NRW entsprechend der Regelung in § 7 Absatz 4 APG NRW zum Stichtag d. h. auf der Datenlage des 31.12.2015 erstellt. Die Erkenntnisse hieraus werden die Basis für die Fortschreibung der verbindlichen Bedarfsplanung sein.

## 2. Einleitung/rechtliche Rahmenbedingungen

Am 16. Oktober 2014 trat das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) in Kraft.

Es ersetzt das Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PFG NW) aus dem Jahr 1996.

Das APG NRW bekennt sich deutlich zum Vorrang der ambulanten gegenüber einer vollstationären Versorgung. Darüber hinaus stärkt es den Quartiersbezug der Angebote und bezieht neben den pflegebedürftigen Menschen auch ältere Menschen und Angehörige in die Planungen ein.

Wie auch schon im PFG NW normiert, sind die Kommunen verpflichtet, eine örtliche Planung aufzustellen.

Nach § 7 Absatz 1 APG NRW umfasst die Planung der Kreise und kreisfreien Städte

1. die Bestandsaufnahme der Angebote,
2. die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und
3. die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Sie umfasst insbesondere komplementäre Hilfen, Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen wie persönliche Assistenz und die Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur. Die Planung hat übergreifende Aspekte der Teilhabe, einer altengerechten Quartiersentwicklung zur Sicherung eines würdevollen, inklusiven und selbstbestimmten Lebens, bürgerschaftliches Engagement und das Gesundheitswesen einzubeziehen.

Neu ist, dass durch das Gesetz ein stichtagsbezogener Zweijahresrhythmus für die örtliche Planung vorgegeben wird. So regelt § 7 Absatz 4 APG NRW, dass die Kreise und kreisfreien Städte die Ergebnisse der örtlichen Planung sowie die Umsetzung von Maßnahmen zum Stichtag 31. Dezember jedes zweite Jahr, beginnend mit dem Jahr 2015, zusammenstellen.

Nach derzeitigem Verständnis bedeutet dies, dass die Planung auf die Umstände und die Datenlage des jeweiligen Stichtages zu beziehen ist.

Danach ist die aktuelle Planung auf den Stichtag 31.12.2015 zu beziehen und in einer angemessenen Frist danach, also im Laufe des Jahres 2016, zu veröffentlichen.

Eine weitere wichtige Zielsetzung des APG NRW ist es, die kommunale Planungs- und Steuerungsverantwortung für den Bereich der Pflegeinfrastruktur nachhaltig zu stärken. Um eine Verpflichtung der Kommunen zu vermeiden, neue und zusätzliche teil- und vollstationäre Kapazitäten in Pflegeeinrichtungen zu finanzieren, obwohl der entsprechende Bedarf vor Ort bereits gedeckt ist, wurde den Kommunen insoweit eine Steuerungsmöglichkeit eingeräumt. Dies erfordert jedoch - nachdem im Jahr 2003 die Pflegebedarfsplanung nach dem PFG NW durch die lediglich beobachtende und beschreibende örtliche Pflegeplanung ersetzt wurde - eine rechtlich verbindliche Form der Pflegeplanung und eine entsprechende Bedarfsfeststellung.

Hierfür schafft § 7 Absatz 6 APG NRW mit dem Instrument der verbindlichen Bedarfsplanung die Grundlage:

Soll die Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach dem APG NRW sein, ist sie jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen.

Die verbindliche Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen

und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot von Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Mit dieser Planung ist die Teilfinanzierung der pflegerischen Infrastruktur verbunden. Über diesen Weg werden betriebsnotwendige Aufwendungen (Investitionskosten) in Pflegeeinrichtungen vom örtlichen Sozialhilfeträger gefördert. Ohne eine entsprechende Bedarfsbestätigung ist eine Finanzierung dieser betriebsnotwendigen Aufwendungen (Investitionskosten) ausgeschlossen.

Entscheidet sich ein Sozialhilfeträger also, eine verbindliche Bedarfsplanung aufzustellen, ist diese jährlich auf der Grundlage der aktuellen örtlichen Planung aufzustellen und zu beschließen.

### 3. Verbindliche Bedarfsplanung in Krefeld

Die Stadt Krefeld gehört zu den ersten Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die sich für die Einführung einer verbindlichen Bedarfsplanung entschieden haben.

Das APG NRW hatte in § 22 Absatz 4 den Sozialhilfeträgern die Möglichkeit eröffnet, Entscheidungen über Bedarfsbestätigungen (zur Errichtung teil- und vollstationärer Einrichtungen) nach § 11 Absatz 7 Satz 1 APG NRW bis zur Erarbeitung und Beschlussfassung einer verbindlichen Bedarfsplanung gemäß § 7 Absatz 6 APG NRW, längstens aber bis zum 31. März 2015 auszusetzen, wenn ein örtlicher Sozialhilfeträger von der Möglichkeit des § 11 Absatz 7 APG NRW bis zum 31. Dezember 2014 Gebrauch machte.

Die Weichen hierfür wurden durch eine Dringlichkeitsentscheidung am 16.12.2014 gestellt, mit der der Verwaltung der Auftrag erteilt wurde, eine verbindliche Bedarfsplanung unter Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte zu erstellen; der Rat der Stadt Krefeld hat diese Entscheidung in seiner Sitzung am 05.02.2015 genehmigt.

Trotz der kurzen Vorlaufzeit wurde am 26.03.2015 die verbindliche Bedarfsplanung 2015-2018 (VBP 2015-2018) nach § 7 Absatz 6 APG NRW für die Stadt Krefeld durch den Rat beschlossen und am 30.03.2015 im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Nunmehr ist, wie zuvor ausgeführt - grundsätzlich auf der Daten- und Sachlage des 31.12.2015 basierend - die verbindliche Bedarfsplanung 2016-2019 aufzustellen und zu beschließen.

Im Hinblick auf

- den Umfang der örtlichen Planung und den damit verbundenen erheblichen Herstellungsaufwand sowie
- die Feststellung, dass sich auch weiterhin in der Krefelder Pflege Landschaft keine durchgreifenden Änderungen gegenüber 2013 (Fertigstellung der Kommunalen Pflegeplanung für die Stadt Krefeld, Stand 2011/2012 (im Weiteren: KPP 2011/2012)) bzw. 2015 (Beschluss der VBP 2015-2018) ergeben haben,

wird die aktuelle Planung zur Beschlussfassung in der Ratssitzung am 25.02.2016 vorbereitet, ohne dass zuvor die örtliche Planung entsprechend den Vorgaben lt. § 7 APG NRW insgesamt aktualisiert werden konnte.

Es wird vielmehr erneut dem Grunde nach auf die bestehende Planung zurückgegriffen, die dort, wo es für die verbindliche Bedarfsplanung von Bedeutung ist und soweit es nach derzeitigem Kenntnisstand möglich ist, aktualisiert wird; dies entspricht der bereits 2015 geübten Vorgehensweise.

### 4. Elemente der Planung sowie deren Entwicklung seit Erstellung der verbindlichen Bedarfsplanung 2015-2018

Im Folgenden wird auf die Systematik der VBP 2015-2018 zurückgegriffen; in diesem Rahmen erfolgt die Darlegung der maßgeblichen Veränderungen.

#### 4.1. Einbeziehung der Kommunalen Pflegeplanung 2011/2012

Es gilt weiterhin, dass die Elemente der örtlichen Planung sowie der verbindlichen Bedarfsplanung dem Grunde nach bereits zu einem großen Teil in der KPP 2011/2012 enthalten sind. Diese wird unter Einschluss der folgenden Ausführungen zur verbindlichen Bedarfsplanung 2016 - 2019 erklärt.

#### 4.2. Entwicklung der Einwohnerzahl

Es wird, insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen zum Zensus 2011 sowie die Hinweise zu den Publikationen des IT.NRW, auf die generellen Ausführungen in der VBP 2015-2018 verwiesen.

Der in der VBP 2015-2018 festgestellte Mangel an prognostischen, stadtteilbezogenen Daten besteht allerdings nicht mehr.

Durch die Abteilung Statistik und Wahlen des Fachbereichs Bürgerservice der Stadt Krefeld wurde 2015 eine „Kleinräumige Bevölkerungsprognose für die Stadt Krefeld für die Jahre 2015 bis 2030“ erstellt.

Dieses Werk prognostiziert, ausgehend von der Bevölkerung laut Einwohnermelderegister am 31.12.2014, die Entwicklung der Bevölkerung in den statistischen Bezirken Krefelds jährlich bis 2020 sowie für 2025 und 2030. Dabei wird nach Geschlecht und Lebensalter differenziert.

Verwendet wurde hierzu das den besonderen Bedürfnissen von Regionalprognosen angepasste Prognosetool SIKURS, das die Fortschreibung des aktuellen Bevölkerungsbestandes in kleinräumiger sowie demografischer Gliederung erstellt, indem es die künftig zu erwartenden natürlichen und wanderungsbedingten Bevölkerungsbewegungen mit dem jeweiligen Ausgangsbestand zu einem Stichtag verrechnet.

Daneben liegen die zum Stichtag 31.12.2015 durch die Abteilung Statistik und Wahlen gelieferten tatsächlichen Daten über die aktuelle Wohnbevölkerung Krefelds vor.

Für die Altersstruktur in der Gesamtstadt ergibt sich danach folgendes Bild:

| Prognose der Einwohnerzahl sowie der Altersstruktur der Einwohner 60+ für die Jahre 2015 - 2030 in absoluten Zahlen und Prozent |                  |                          |                   |                   |                          |
|---|------------------|--------------------------|-------------------|-------------------|--------------------------|
| Jahr  | Einwohner gesamt | davon 60 Jahre und älter | davon 60-69 Jahre | davon 70-79 Jahre | davon 80 Jahre und älter |
| 2015  | 232.219          | 63.629 / 27,4%           | 26.296 / 11,3%    | 23.663 / 10,2%    | 13.670 / 5,9%            |
| 2020  | 234.848          | 67.370 / 28,7%           | 29.812 / 12,7%    | 20.861 / 8,9%     | 16.697 / 7,1%            |
| 2025  | 232.893          | 70.697 / 30,4%           | 33.291 / 14,3%    | 21.101 / 9,1%     | 16.305 / 7,0%            |
| 2030  | 230.573          | 72.949 / 31,6%           | 34.160 / 14,8%    | 23.315 / 10,1%    | 15.474 / 6,7%            |

Quelle: Für 2015: FB 31, Abt. Statistik und Wahlen, Datenstand zum 31.12.2015. Alle anderen Werte: Kleinräumige Bevölkerungsprognose für die Stadt Krefeld für die Jahre 2015 bis 2030. Geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungungenauigkeiten sind möglich.

Deutlich erkennbar ist, dass die Gesamtbevölkerung Krefelds schrumpft, die Zahl der Personen ab 60 Jahren jedoch steigen wird.

Während die Personen ab 60 Jahren derzeit noch einen Anteil von 27,4 % an der Gesamtbevölkerung ausmachen, wird dieser Anteil bis 2020 auf 28,7% und bis 2030 auf 31,6% steigen. In absoluten Zahlen bedeutet dies, dass bis 2030 ca. 9.000 ältere Menschen mehr in Krefeld leben werden.

Eine vergleichbare Entwicklung zeichnet sich auch bei der Personengruppe der ab 80-jährigen ab. Diese machen derzeit noch einen Anteil von 5,9% an der Gesamtbevölkerung aus, der sich bis 2030 auf 6,7% erhöhen wird (bei einem Höchstwert 2020 von 7,1%). In absoluten Zahlen bedeutet dies eine Zunahme der hochaltrigen Menschen um ca. 1.800.

Diese Entwicklung wird bereits innerhalb des Planungszeitraumes spürbar werden.

Bezüglich der zum 31.12.2015 gelieferten tatsächlichen Daten bedarf es einer ergänzenden Erläuterung:

Aufgrund von Bereinigungen des Melderegisters ist die Einwohnerzahl Krefelds zurückgegangen. War zum 31.12.2014 noch eine Einwohnerzahl von 234.127 festgestellt worden und darauf aufbauend in der „Kleinräumige Bevölkerungsprognose für die Stadt Krefeld für die Jahre 2015 bis 2030“ für 2015 eine Einwohnerzahl von 235.101 prognostiziert worden, sind es nach den aktuellen Zahlen tatsächlich nur noch 232.218 Einwohner. Damit ergibt sich zwischen Prognose und Realität ein Weniger von 2.883 Personen, was 1,23% entspricht. Vergleichbare Anteile ergeben sich bezogen auf die Gruppen der Personen, die 60 Jahre und älter (736/1,14%) bzw. die 80 Jahre und älter sind (173/1,25%). Diese Korrektur wird auch Auswirkungen auf die Werte der „Kleinräumigen Bevölkerungsprognose für die Stadt Krefeld für die Jahre 2015 bis 2030“ haben, die in dieser Planung verwendet werden; was die genauen Zahlen angeht, wird die Neuauflage dieser Publikation abzuwarten sein. Zurzeit wird noch weiter mit den vorliegenden Werten gearbeitet.

Einen nennenswerten Einfluss auf diese Planung hat die vorgenommene Datenkorrektur jedoch nicht. Zum einen folgt aus einer geringeren Einwohnerzahl auch ein geringerer Bedarf an teil- und vollstationären Plätzen, so dass die Planung jedenfalls nicht an einem zu niedrig angesetzten Platzbedarf leidet, zum anderen ergibt sich aus den Korrekturen lediglich eine Abweichung im Platzbedarf von ca. 25 Plätzen. Schließlich kann nach der vorstehenden Berechnung davon ausgegangen werden, dass sich die Änderungen verhältnismäßig gleichmäßig auf alle Altersgruppen verteilen.

#### 4.3. Modellrechnungen zum Bedarf an Pflegeplätzen und Bedarfsermittlung

Auch hier wird zunächst auf die generellen Ausführungen in der VBP 2015-2018 verwiesen.

Referenz für die Planung ist weiterhin der Band 76 der Statistischen Analysen und Studien des IT.NRW „Auswirkungen des demografischen Wandels - Modellrechnungen zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in Nordrhein-Westfalen“.

Eine aktualisierte Version dieses Bandes, die auf der Pflegestatistik zum 15.12.2013 beruhen wird, ist zwar seitens des IT.NRW angekündigt, wird aber erst im Laufe des Jahres 2016 veröffentlicht werden.

Es bleibt also bei der Feststellung, dass für das Jahr 2015 2.100 und für das Jahr 2020 2.400 Pflegebedürftige erwartet werden, die der stationären Pflege bedürfen.

Diese Zahlen beinhalten sowohl den Bedarf an vollstationärer Dauerpflege als auch den Bedarf an solitärer Kurzzeitpflege und Tagespflege. Bei den folgenden Darlegungen werden die so erwarteten (teil-)stationärer Pflege bedürftigen mit der für deren Versorgung erforderlichen Platzzahl an (teil-)stationären Pflegeplätzen gleichgesetzt.

Eine Differenz von 300 Plätzen zwischen 2015 und 2020 bedeutet in dem genannten Fünfjahreszeitraum - eine lineare Bedarfssteigerung unterstellend - eine jährliche Bedarfssteigerung um 60 Plätze.

Konkret werden also:

- 2016: 2.160 Plätze
- 2017: 2.220 Plätze
- 2018: 2.280 Plätze
- 2019: 2.340 Plätze

erforderlich.

Es bleibt dabei, dass wegen des kurzen, lediglich drei Jahre in die Zukunft gerichteten Betrachtungszeitraumes auf die Aufnahme verschiedener Szenarien in die Betrachtung verzichtet wird und von konstanten Rahmenbedingungen ausgegangen wird.

#### 4.4. Angebot an teil- und vollstationären Pflegeplätzen

Im Vergleich zur VBP 2015-2018 (insgesamt 2.243 Plätze, davon 2.105 vollstationäre, 32 solitäre Kurzzeit- und 106 Tagespflegeplätze) sind folgende Veränderungen zu verzeichnen:

In diesen Tagen eröffnet die Belia-Seniorenresidenz an der Gutenbergstraße/Blumenstraße (Bezirk Stadtmitte); hier sind 144 vollstationäre Pflegeplätze (davon 64 in Wohngemeinschaften) und 14 Tagespflegeplätze entstanden.

In Hüls wurde mit den Bauarbeiten für die Seniorenresidenz Am Königspark begonnen; die Fertigstellung dieser Einrichtung, die 80 vollstationäre Dauerpflegeplätze und 10 solitäre Kurzzeitpflegeplätze anbieten wird, ist Mitte 2016 geplant.

Da diese Einrichtung den Ersatz für das Dreikönigenhaus darstellt, das nach dem Umzug der Bewohner aufgegeben werden soll, fallen im Gegenzug 76 vollstationäre Dauerpflegeplätze im Stadtbezirk Cracau weg.

Für zwei weitere Einrichtungen ist das Abstimmungsverfahren zwischenzeitlich abgeschlossen; hier ist von einer Fertigstellung Ende 2016, spätestens 2017 auszugehen.

Dabei handelt es sich zum einen um das „Pflege- und Kompetenzzentrum“, das auf dem ehemaligen Babcock-Gelände an der Parkstraße in Uerdingen entstehen soll und 72 vollstationäre Dauerpflegeplätze, 8 solitäre Kurzzeitpflegeplätze sowie eventuell später Tagespflegeplätze anbieten wird.

Zum anderen sollen in dem ehemaligen Gebäude der Telekom auf der Moerser Straße 1 65 vollstationäre Dauerpflegeplätze und 27 solitäre Kurzzeitpflegeplätze entstehen; die vollstationären Plätze sind auf spezielle Pflegeangebote ausgerichtet, wie die „Junge Pflege“ (27 Plätze), die Palliativpflege (26 Plätze) sowie eine geschlossene Demenzgruppe (12 Plätze).

Zu berücksichtigen ist ferner, dass im aktuellen Planungszeitraum, nämlich zum 31.07.2018, die gesetzliche Regelung wirksam wird, nach der auch in bestehenden Einrichtungen 80% der Zimmer Einzelzimmer sein müssen (§ 47 Absatz 3



Wohn- und Teilhabegesetz). In Krefeld führt diese Verpflichtung jedoch lediglich zu einem Wegfall von ca. 50 Plätzen, was im Hinblick auf die ohnehin bestehende Überdeckung an Pflegeplätzen unschädlich ist. Hinzu kommt, dass nach aktuellem Kenntnisstand 20 dieser Plätze durch Umbau-/Neubaumaßnahmen erhalten bleiben sollen. Da jede Einrichtung die Herbeiführung der 80%-Quote individuell regeln kann, bleibt hier die abschließende Entwicklung abzuwarten.

Im Fischers-Meyser-Stift sind im Zuge der Erreichung der Einzelzimmerquote von 80% zwischenzeitlich 4 vollstationäre Dauerpflegeplätze weggefallen, so dass die Einrichtung jetzt über 80 Plätze verfügt.

Des Weiteren beabsichtigt das Anna-Deckers-Haus (solitäre Kurzzeitpflege) zum Zeitpunkt der Eröffnung der Einrichtung auf der Moerser Straße 1 den Betrieb aufzugeben.

Schließlich wird die Zahl der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze im Altenheim am Tiergarten von 3 auf 10 erhöht; im Dreikönigenhaus wurden 7 derartige Plätze eingerichtet. Dabei handelt es sich jedoch um vorübergehende Maßnahmen, um diesen Einrichtungen aufgrund bevorstehender Umbaumaßnahmen oder Umzüge die Möglichkeit einzuräumen, weitergehend ein flexibleres Bewohnermanagement anzubieten.

Die Tagespflege Gartenstadt hat im März 2015 ihren Betrieb aufgenommen, es entstanden 15 Tagespflegeplätze.

Mitte 2015 eröffnete die DMK GmbH im Bezirk Cracau eine Tagespflege-Einrichtung mit einem Angebot von 13 Plätzen.

Die Tagespflege Engel Med, die 12 Plätze im Bezirk Cracau anbietet, wird nunmehr voraussichtlich im März/April 2016 ihren Betrieb aufnehmen.

Eine weitere Tagespflege in der Trägerschaft der Engel unterwegs GmbH hat Anfang Dezember das Abstimmungsverfahren durchlaufen und wird voraussichtlich ebenfalls 2016 an der Hardenbergstraße, Bezirk Cracau, mit einem Angebot von 15 Plätzen den Betrieb aufnehmen.

Unter Berücksichtigung dieser Änderungen werden am Ende des hier maßgeblichen Planungszeitraumes, also im Jahr 2019 2.568 Plätze, davon 2.336 vollstationäre Dauerpflegeplätze, 57 solitäre Kurzzeitpflegeplätze und 175 teilstationäre (Tagespflege) Pflegeplätze zur Verfügung stehen.

Insgesamt wird hierzu auf die umfassende Darstellung in der Anlage 1 verwiesen.

Ergänzend wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass sich zwei weitere Projekte in der Planung befinden, bei denen allerdings noch keine abschließenden Entscheidungen getroffen wurden.

So soll in Benrad-Süd eine vollstationäre Einrichtung mit 80 Plätzen entstehen. Erste Beratungsgespräche haben stattgefunden, der Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsbescheides soll Anfang 2016 gestellt werden.

In Bockum ist die Vergrößerung einer Einrichtung durch Errichtung eines weiteren Gebäudes auf dem vorhandenen Grundstück beabsichtigt; hier würden ca. 45 zusätzliche vollstationäre Plätze entstehen (davon 10 als Ersatz für aufgrund der Einzelzimmerquote wegfallende Plätze in einer anderen Einrichtung des Trägers). Ein entsprechender Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsbescheides wurde gestellt, das Verfahren läuft.

#### 4.5. Sonderpflege

In diesem Bereich ist ein Anfang gemacht. Viele Einrichtungen bieten spezielle Angebote für demenziell veränderte Menschen an, es gibt Angebote für Wachkoma-Patienten und ein platzmäßig umfangreiches Angebot für „Junge Pflege“ wird - neben den neu hinzugekommenen Plätzen in der Belia-Seniorenresidenz an der Gutenbergsstraße / Blumenstraße - in der Einrichtung auf der Moerser Straße 1 entstehen. Belastbare Zahlen aus diesen Bereichen fehlen jedoch, so dass die Entwicklung zunächst abzuwarten bleibt.

#### 5. Zusammenfassende Bewertung

##### 5.1. Gesamträumliche Betrachtung

Bereits jetzt, im Januar 2016, stehen einem Bedarf von 2.160 (teil-)stationären Plätzen insgesamt 2.267 Plätze, davon 2.101 vollstationäre und 166 teilstationäre Plätze gegenüber (Überdeckung von 107 Plätzen).

Zum Ende des Planungszeitraumes, im Jahr 2019 werden unter Berücksichtigung der unter 4.4. aufgeführten Veränderungen und Realisierung der verbindlich geplanten Objekte 2.568 Plätze, davon 2.336 vollstationäre Dauerpflegeplätze, 57 solitäre Kurzzeitpflegeplätze und 175 teilstationäre (Tagespflege) Pflegeplätze zur Verfügung stehen bei einem Bedarf von 2.340 Plätzen (Überdeckung von 228 Plätzen).

Trotz steigenden Bedarfes ergibt sich für das Jahr 2019 immer noch eine Überdeckung von 228 Plätzen. Damit ist festzustellen, dass - bezogen auf das Stadtgebiet Krefeld insgesamt - im hier zu bewertenden Zeitraum kein weiterer Bedarf an der Bereitstellung (teil-)stationärer Pflegeplätze besteht.

Nach § 7 Absatz 6 Satz 4 APG NRW kann eine Bedarfsdeckung dann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Dies bedeutet nicht, dass jedes Angebot immer und überall auf Vorrat vorgehalten werden muss. Verfügbar muss eine angemessene Auswahl an Versorgungsangeboten sein, die die gesetzlichen Qualitätsanforderungen gesichert erfüllen.

Ebenso bedeutet dies nicht, dass ein Platz in einer bestimmten Einrichtung innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zur Verfügung stehen muss; der Begriff der Verfügbarkeit ist hier abstrakt, bezogen auf die Gesamtheit des Angebotes zu sehen.

Im Hinblick auf die im Planungszeitraum durchgängig bestehende Überdeckung von deutlich mehr als 100 Plätzen ist eine Bedarfsdeckung im Sinne des Gesetzes anzunehmen.

##### 5.2. Sozialräumliche Betrachtung (Einzugsbereiche)

Anders als noch in der VBP 2015-2018 ausgeführt, kann im Hinblick auf die unter 4.2. angesprochene kleinräumige Bevölkerungsprognose nunmehr eine sehr detaillierte Einschätzung der Bedarfe für die Ausstattung der einzelnen Stadtbezirke mit Pflegeplätzen erfolgen.

Hierbei wird auf die in den Bezirken lebenden hochaltrigen Menschen (80+) abgestellt. Diese machen etwa 65% der Menschen aus, die der stationären Pflege bedürfen und sind damit ein entscheidender Indikator für die erforderliche, wohnortnahe Versorgung.

## Stand und Prognose der Einwohner 80+ in den Stadtbezirken

| Stadtbezirk                 | 2015          | 2016          | 2017          | 2018          | 2019          | Veränd.<br>2015 zu<br>2019 | 2020          | 2025          | 2030          | Veränd.<br>2015 zu<br>2030 |
|-----------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------------------------|---------------|---------------|---------------|----------------------------|
| Stadtmitte                  | 1474          | 1.558         | 1.619         | 1.666         | 1.741         | 18,1%                      | 1.809         | 1.848         | 1.833         | 24,4%                      |
| Kempener Feld / Baackeshof  | 552           | 585           | 613           | 631           | 646           | 17,0%                      | 659           | 630           | 625           | 13,2%                      |
| Innrath / Kliebruch         | 1076          | 1.100         | 1.116         | 1.171         | 1.197         | 11,2%                      | 1.225         | 1.236         | 1.149         | 6,8%                       |
| Cracau                      | 1150          | 1.194         | 1.229         | 1.265         | 1.321         | 14,9%                      | 1.380         | 1.399         | 1.343         | 16,8%                      |
| Dießem / Lehmheide          | 762           | 843           | 899           | 940           | 992           | 30,2%                      | 1.051         | 1.107         | 1.149         | 50,8%                      |
| Benrad-Süd                  | 588           | 636           | 661           | 690           | 706           | 20,1%                      | 710           | 625           | 538           | -8,5%                      |
| Forstwald                   | 276           | 275           | 278           | 287           | 300           | 8,7%                       | 316           | 285           | 251           | -9,1%                      |
| Benrad-Nord                 | 257           | 280           | 303           | 315           | 340           | 32,3%                      | 352           | 350           | 348           | 35,4%                      |
| Traar                       | 380           | 405           | 421           | 442           | 468           | 23,2%                      | 485           | 481           | 462           | 21,6%                      |
| Verberg                     | 241           | 253           | 269           | 275           | 288           | 19,5%                      | 312           | 322           | 275           | 14,1%                      |
| Gartenstadt                 | 544           | 537           | 537           | 550           | 541           | -0,6%                      | 527           | 432           | 359           | -34,0%                     |
| Bockum                      | 1534          | 1.619         | 1.686         | 1.754         | 1.819         | 18,6%                      | 1.909         | 1.864         | 1.747         | 13,9%                      |
| Linn                        | 496           | 495           | 496           | 505           | 510           | 2,8%                       | 510           | 450           | 419           | -15,5%                     |
| Gellep-Stratum              | 106           | 112           | 118           | 123           | 129           | 21,7%                      | 136           | 142           | 159           | 50,0%                      |
| Oppum                       | 642           | 670           | 697           | 733           | 766           | 19,3%                      | 796           | 749           | 679           | 5,8%                       |
| Fischeln                    | 1565          | 1.669         | 1.741         | 1.827         | 1.888         | 20,6%                      | 1.986         | 1.923         | 1.728         | 10,4%                      |
| Uerdingen                   | 1028          | 1.100         | 1.134         | 1.189         | 1.247         | 21,3%                      | 1.301         | 1.241         | 1.169         | 13,7%                      |
| Hüls, einschl. Hülser Berg  | 999           | 1.067         | 1.112         | 1.145         | 1.178         | 17,9%                      | 1.233         | 1.221         | 1.241         | 24,2%                      |
| <b>Stadt Krefeld gesamt</b> | <b>13.670</b> | <b>14.398</b> | <b>14.929</b> | <b>15.508</b> | <b>16.077</b> | <b>17,6%</b>               | <b>16.697</b> | <b>16.305</b> | <b>15.474</b> | <b>13,2%</b>               |

Quelle: Für 2015: FB 31, Abteilung Statistik und Wahlen, Datenstand zum 31.12.2015. Alle anderen Werte: Kleinräumige Bevölkerungsprognose für die Stadt Krefeld für die Jahre 2015 bis 2030.

Erkennbar werden aus dieser Darstellung deutliche Veränderungen in der Zahl der Einwohner ab 80 Jahren in den einzelnen Bezirken. Kurzfristig, also im zeitlichen Rahmen dieser Planung, ist in den Bezirken Gartenstadt und Linn eine Stagnation der Zunahme der Hochaltrigen erkennbar, während diese Personengruppe insbesondere in den Bezirken Dießem/Lehmheide, Benrad-

Nord, und Gellep-Stratum zunimmt.

Mittelfristig, also bis 2030, ist in den Bezirken Benrad-Süd, Forstwald, Linn und insbesondere Gartenstadt sogar ein Rückgang gegenüber 2015 erkennbar, während sich in Dießem/Lehmheide, Benrad-Nord, und Gellep-Stratum der zuvor beschriebene Trend fortsetzt.

Setzt man die Anzahl der Hochaltrigen in den einzelnen Bezirken nunmehr ins Verhältnis zu den prognostizierten Bedarfszahlen für die Versorgung der Gesamtstadt mit teil- und vollstationären Heimplätzen ergibt sich folgendes Bild:

## Bedarf an teil- und vollstationären Heimplätzen in den Stadtbezirken

| Stadtbezirk                 | 2015        | 2016        | 2017        | 2018        | 2019        | Veränd.<br>2015 zu<br>2019 | 2020        | 2025        | 2030        | Veränd.<br>2015 zu<br>2030 |
|-----------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|----------------------------|-------------|-------------|-------------|----------------------------|
| Stadtmitte                  | 226         | 234         | 241         | 245         | 253         | 27                         | 260         | 283         | 320         | 93                         |
| Kempener Feld / Baackeshof  | 85          | 88          | 91          | 93          | 94          | 9                          | 95          | 97          | 109         | 24                         |
| Innrath / Kliebruch         | 165         | 165         | 166         | 172         | 174         | 9                          | 176         | 190         | 200         | 35                         |
| Cracau                      | 177         | 179         | 183         | 186         | 192         | 16                         | 198         | 215         | 234         | 58                         |
| Dießem / Lehmheide          | 117         | 126         | 134         | 138         | 144         | 27                         | 151         | 170         | 200         | 83                         |
| Benrad-Süd                  | 90          | 95          | 98          | 101         | 103         | 12                         | 102         | 96          | 94          | 4                          |
| Forstwald                   | 42          | 41          | 41          | 42          | 44          | 1                          | 45          | 44          | 44          | 1                          |
| Benrad-Nord                 | 39          | 42          | 45          | 46          | 49          | 10                         | 51          | 54          | 61          | 21                         |
| Traar                       | 58          | 61          | 63          | 65          | 68          | 10                         | 70          | 74          | 81          | 22                         |
| Verberg                     | 37          | 38          | 40          | 40          | 42          | 5                          | 45          | 49          | 48          | 11                         |
| Gartenstadt                 | 84          | 81          | 80          | 81          | 79          | -5                         | 76          | 66          | 63          | -21                        |
| Bockum                      | 236         | 243         | 251         | 258         | 265         | 29                         | 274         | 286         | 305         | 69                         |
| Linn                        | 76          | 74          | 74          | 74          | 74          | -2                         | 73          | 69          | 73          | -3                         |
| Gellep-Stratum              | 16          | 17          | 18          | 18          | 19          | 2                          | 20          | 22          | 28          | 11                         |
| Oppum                       | 99          | 101         | 104         | 108         | 111         | 13                         | 114         | 115         | 118         | 20                         |
| Fischeln                    | 240         | 250         | 259         | 269         | 275         | 34                         | 285         | 295         | 302         | 61                         |
| Uerdingen                   | 158         | 165         | 169         | 175         | 182         | 24                         | 187         | 190         | 204         | 46                         |
| Hüls, einschl. Hülser Berg  | 153         | 160         | 165         | 168         | 171         | 18                         | 177         | 187         | 217         | 63                         |
| <b>Stadt Krefeld gesamt</b> | <b>2100</b> | <b>2160</b> | <b>2220</b> | <b>2280</b> | <b>2340</b> | <b>240</b>                 | <b>2400</b> | <b>2500</b> | <b>2700</b> | <b>600</b>                 |



Quelle: eigene Berechnung auf der Grundlage der vorhergehenden Tabelle; Pflegebedarf für die Stadt gesamt: IT.NRW, Bd.76. Geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungsungenauigkeiten sind möglich.

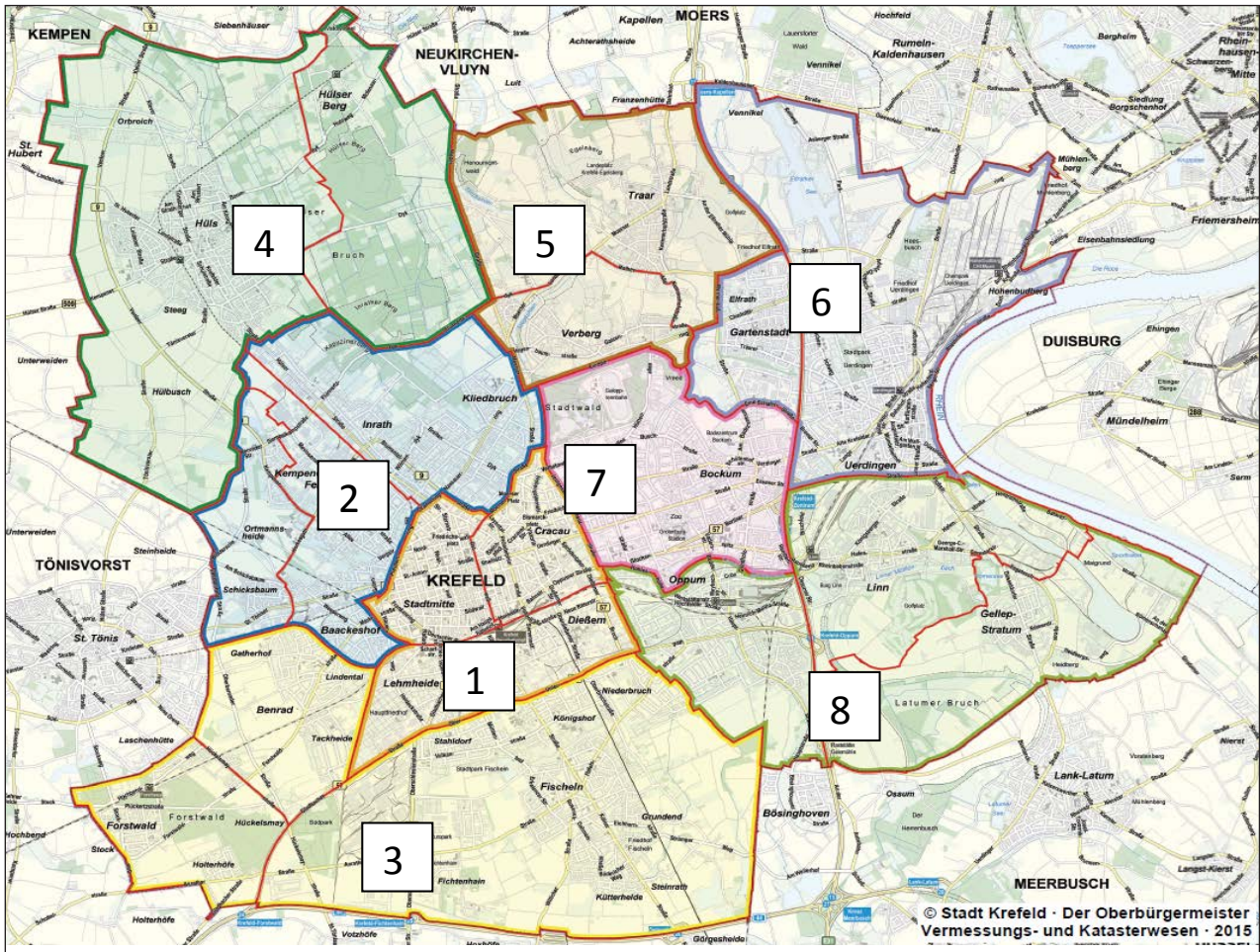
Zu dieser Prognose, die zeitlich weit über den Rahmen der Verbindlichen Bedarfsplanung hinausgeht, ist noch folgendes anzumerken: Die prognostizierten Bedarfszahlen für die Gesamtstadt sind ebenfalls dem Band 76 der Statistischen Analysen und Studien des IT.NRW „Auswirkungen des demografischen Wandels - Modellrechnungen zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in Nordrhein - Westfalen“ entnommen. Sie ergeben sich aus dem auch in der vorliegenden Planung verwendeten Szenario, nämlich der konstanten Variante, die ein gleichbleibendes Pflegerisiko unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen unterstellt. Nach dem Szenario „Trendvariante“, das von einem Absinken des Pflegerisikos in der Annahme einer zunehmend besseren Gesundheit und damit einem Anstieg der pflegebedürftigkeitsfreien Lebenszeit ausgeht, besteht 2020 ein Bedarf von 2.100, 2025 ein Bedarf von 2.300 und 2030 ein Bedarf von lediglich 2.400 Pflegeplätzen, was schließlich zu einem deutlichen geringeren Bedarf führt. Es bleibt jedoch dabei, dass im Rahmen dieser verbindlichen Bedarfsplanung im Hinblick auf den kurzen Betrachtungszeitraum zunächst weiter von der konstanten Variante ausgegangen wird. Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen die Prognosen des IT.NRW auf der Grundlage der Pflegestatistik zum 15.12.2013 führen.

Die folgenden Betrachtungen konzentrieren sich, wie bereits in der VBP 2015-2018 praktiziert, nicht auf einzelne Stadtbezirke; diese werden vielmehr zu Einzugsbereichen zusammengefasst. Dies entspricht sowohl der durch das APG NRW eröffneten Möglichkeit, Aussagen zum Bedarf auf verschiedene Sozialräume innerhalb einer kreisfreien Stadt zu beziehen als auch dem am 16.12.2014 durch den Rat der Stadt Krefeld erteilten Auftrag, sozialräumliche Bedarfe zu erfassen und auf dieser Ebene Aussagen zur Bedarfsdeckung zu treffen. Sozialräume können, müssen aber nicht Stadtbezirken entsprechen.

Die gebildeten Einzugsbereiche bestehen (bis auf Bockum) aus zwei oder drei benachbarten Stadtbezirken, so dass eine räumliche Verbundenheit gewahrt ist und sie unterteilen das Stadtgebiet zudem auch von der Größe her sinnvoll in kleinere Einheiten. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass zwar grundsätzlich das Ziel einer kleinräumigen, also bezirksbezogenen Versorgung auch im (teil-)stationären Bereich verfolgt werden soll, tatsächlich aber auch bei der hier erfolgten Untergliederung jederzeit eine bezirksnahe Versorgung möglich ist.

Im Zuge der Erstellung der örtlichen Planung zum Stichtag 31.12.2015 wird auch bewertet werden, ob gegebenenfalls ein anderer Zuschnitt der Einzugsbereiche sinnvoll sein könnte.

Auf der folgenden Seite ist eine Karte des Krefelder Stadtgebietes mit der Unterteilung in die Einzugsbereiche dargestellt, verbunden mit einer Übersicht über die verschiedenen Kennzahlen.



| Einzugsbereich   | Einwohner im Einzugsbereich, Stand 31.12.2015 | davon 80 Jahre und älter | Bedarf an teil- und vollstationären Plätzen 2016/2019 | Bestand an teil- und vollstationären Plätzen (incl. in Bau und verbindlich geplant) 2016/2019 | Überhang/ Bedarf (-) an teil- und vollstationären Plätzen 2016/2019 |
|--|---|--------------------------|---|---|---|
| 1 - Stadtmitte, Cracau, Dießem/Lehmheide                 | 69.099  | 3.386                    | 539/590   | 1.073/1.106   | 534/516   |
| 2 - Inrath/Kliedbruch, Kemp. Feld/Baakeshof, Benrad-Nord | 34.323  | 1.885                    | 295/318   | 348/348   | 53/30   |
| 3 - Benrad-Süd, Fischeln, Forstwald                      | 36.929  | 2.429                    | 387/421   | 219/219   | -168/-202   |
| 4 - Hüls, Hülser Berg                                    | 16.372  | 999                      | 160/171   | 214/213   | 54/42   |
| 5 - Traar, Verberg                                       | 8.590   | 621                      | 99/110  | 80/80   | -19/-30   |
| 6 - Uerdingen, Gartenstadt                               | 25.029  | 1.572                    | 246/260   | 175/255   | -71/-5  |
| 7 - Bockum   | 20.686  | 1.534                    | 243/265   | 177/167   | -66/-98   |
| 8 - Linn, Oppum, Gellep-Stratum                          | 21.280  | 1.224                    | 192/204   | 180/180   | -12/-24   |
| Gesamtstadt  | 232.218                                       | 13.670                   | 2.160/2.340   | 2.466/2.568   | 306/228   |

Quelle: Daten des FB 31, Abt. Statistik und Wahlen, Datenstand zum 31.12.2015, eigene Daten und Berechnungen. Geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungungenauigkeiten sind möglich.

Damit hat sich an dem in der VBP 2015-2018 festgestellten Ungleichgewicht der Verteilung der bestehenden Plätze im Bereich der Stadt Krefeld grundsätzlich nichts geändert.

Auch weiterhin ist im Einzugsbereich 1 - Stadtmitte, Cracau, Dießem/Lehmheide ein deutlicher Überhang zu verzeichnen; ebenso besteht im Einzugsbereich 2 - Inrath/Kliedbruch, Kempener Feld/Baakeshof, Benrad-Nord ein Überhang, so dass in diesen Bereichen der Bedarf als gedeckt anzusehen ist.

Durch den Neubau der Seniorenresidenz Am Königspark gehört der Einzugsbereich 4 - Hüls, Hülser Berg nunmehr auch zu den ausreichend versorgten Einzugsbereichen.

Das gleiche gilt (ab 2017) durch den Bau des Pflege- und Kompetenzzentrums auch für den Einzugsbereich 6 - Uerdingen, Gartenstadt. Zwar mit einer leichten Unterdeckung jedoch dem Grunde nach ausgeglichen stellt sich das Verhältnis in den Einzugsbereichen 5 - Traar, Verberg und 8 - Linn, Oppum, Gellep-Stratum dar.

Bestehen geblieben ist im Einzugsbereich 3 - Benrad-Süd, Fischeln, Forstwald eine starke, und im Bereich 7 - Bockum eine deutliche Unterversorgung. Bei dieser Einschätzung sind die unter 4.4. benannten in Planung befindlichen Projekte allerdings noch nicht berücksichtigt.

Sowohl bereits im Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen als auch im Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen wird ein besonderes Gewicht auf die altengerechte Entwicklung der Quartiere gelegt. Dies korrespondiert mit dem Prinzip des Vorrangs der ambulanten Versorgung vor der stationären Pflege, bedeutet aber unter anderem auch, dass dann, wenn eine stationäre Versorgung nicht mehr vermeidbar ist, diese möglichst in der Nähe des vertrauten Wohnumfeldes angeboten werden soll.

Die oben festgestellten Defizite in zwei Einzugsbereichen, was das Platzangebot für teil- und vollstationäre Pflege angeht, stehen jedenfalls diesem Gedanken entgegen.

Insofern besteht trotz des für Krefeld insgesamt festgestellten Überangebotes an Pflegeplätzen in den beiden unterversorgten Bereichen ein Bedarf.

Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass in den sonstigen Bereichen kein Bedarf festzustellen ist.

### 5.3. Angebot von Einrichtungen der Tagespflege

Aus den unter 4.4. gemachten Ausführungen (s. außerdem Anlage 1) ergibt sich, dass das Angebot an Tagespflegeplätzen weiterhin steigt. Gab es Anfang 2015 noch ein Angebot von 106 Plätzen, ist nunmehr bis Mitte/Ende 2016 mit einem Angebot von 175 Plätzen zu rechnen.

Der in der VBP 2015-2018 festgestellte Rückgang der Inanspruchnahme tagespflegerischer Angebote hat sich nicht fortgesetzt, vielmehr ist eine Rückkehr zum bisherigen Trend einer kontinuierlichen Zunahme der Inanspruchnahme der Angebote zu beobachten. So wurden 2015 in den Krefelder Tagespflegeeinrichtungen 23.633 Pflage tage für Krefelder Bürger verzeichnet, nach 17.258 Pflage tagen 2012, 20.079 Pflage tagen 2013 und 19.155 Pflage tagen 2014 (Quelle: eigene Berechnungen).

Es gibt wenig Quellen, in denen Berechnungsschemata zur Ermittlung des Bedarfs an Tagespflegeplätzen ausgeführt werden<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> - Örtliche Planung/verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2015-2018 a) mit Hinweis auf gängige Versorgungsquoten von einem Tagespflegeplatz pro 290-400 Einwohner im Alter von 65 Jahren und älter [entspricht für Krefeld für 2019 einem Bedarf von ca. 128 - ca. 176 Plätzen] und b) mit dem eigenen (auf der Änderung gesetzlicher Vorgaben und einem erwarteten Paradigmenwechsel im Pflegebereich beruhenden) Ansatz ein Tagespflegeplatz pro 130 Einwohner im Alter von 65 Jahren und älter [ca. 392 Plätze]. II - Seniorenpflegebedarfsplan der Stadt Aschaffenburg 2011 mit zwei Ansätzen a) 0,25% der Einwohner im Alter von 65 Jahren und älter [ca.128 Plätze] b) 0,5% der Einwohner im Alter von 75 Jahren und älter [ca.130 Plätze].



Unter Nutzung dieser Quellen, die den Bedarf regelmäßig an der Stärke verschiedener Altersgruppen festmachen, ergibt sich aufgrund der vorhandenen Altersstruktur für Krefeld eine Spannbreite von 128-176 Tagespflegeplätzen (unter Nichtberücksichtigung des deutlich aus diesem Bereich herausfallenden Höchstwertes).

Mit einem Angebot von 175 Plätzen ist der Bedarf damit deutlich gedeckt. Auch hier gilt diese Betrachtungsweise auf die Gesamtstadt bezogen. Berücksichtigt man den Quartiersgedanken ist festzustellen, dass insbesondere der Krefelder Süden bezüglich wohnortnaher Tagespflegen unterversorgt ist.

In den Einzugsbereichen 3 - Benrad-Süd, Fischeln, Forstwald, 7 - Bockum und 8 - Linn, Oppum, Gellep-Stratum sowie 5 - Traar, Verberg besteht kein Angebot an Tagespflegeplätzen.

#### 5.4. Angebot solitärer Kurzzeitpflegeplätze

Die Anzahl der solitären Kurzzeitpflegeplätze steigt von 32 auf 42 im Jahr 2016 und ab 2017 auf 57 Plätze (s. hierzu auch oben 4.4. sowie Anlage 1).

Die Zahl der in den Pflegeheimen ausgewiesenen eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze ist von 112 auf 126 gestiegen. Dabei handelt es sich jedoch um einen vorübergehenden Effekt, da dieser Anstieg Einrichtungen zuzuordnen ist, denen aufgrund bevorstehender Umbaumaßnahmen oder Umzüge damit die Möglichkeit eingeräumt wurde, weitergehend ein flexibleres Bewohnermanagement anzubieten. Generell muss jedoch berücksichtigt werden, dass diese Angebote keine konstante Größe darstellen sondern vielmehr häufig als Dauerpflegeplätze genutzt werden.

Rein rechnerisch stehen damit im Planungszeitraum bis zu  $126 + 57 = 183$  Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung.

Die verschiedenen Berechnungsmodelle<sup>2</sup> für den Platzbedarf an Kurzzeitpflegeplätzen in Krefeld ergeben einen Bedarf von 65 - 156 Plätzen. Die Auslastung der Kurzzeitpflegeplätze, insbesondere auch was die Unterscheidung zwischen eingestreuten und solitären Plätzen angeht, ist ohne nähere Abfragen nicht darstellbar.

In Krefelder Einrichtungen waren 2012 insgesamt 14.408 Pflageetage Krefelder Bürger im Bereich der Kurzzeitpflege zu verzeichnen, 2013 17.408 Pflageetage und 2014 16.328 Pflageetage; 2015 wurden 18.453 Pflageetage in Anspruch genommen (Quelle: eigene Berechnungen). Jedenfalls kann die Aussage getroffen werden, dass 2015 von der Anzahl der Pflageetage, bezogen auf Krefelder Pflegebedürftige und eine (nicht realistische) Auslastung von 100% unterstellend, 61 Kurzzeitpflegeplätze in Krefeld erforderlich gewesen wären.

In diesem Zusammenhang wird noch darauf hingewiesen, dass ein nennenswerter Anteil der von Krefelder Bürgern in Anspruch genommenen Kurzzeitpflege in Einrichtungen außerhalb Krefelds erfolgt (etwa 15-20%), bei der Tagespflege liegt dieser Wert mit ca. 5% deutlich niedriger.

Generell ist auch bei der Kurzzeitpflege ein steigender Bedarf erkennbar, der wegen der Unsicherheit zu Aussagen über die Inanspruchnahme eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze nicht kleinräumlich festzumachen und aus demselben Grund auch nicht zahlenmäßig konkret darstellbar ist.

<sup>2</sup> 1 - Örtliche Planung/verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2015-2018 mit 2 Ansätzen a) 2,5 Plätze je 1000 Einwohner im Alter von 75 Jahren und älter [ca. 65 Plätze] und b) zur Sicherstellung des Angebots in nachfrageintensiven Zeiten 2,5 Plätze je 1000 Einwohner im Alter von 65 Jahren und älter [ca. 128 Plätze]. II - Seniorenpflegebedarfsplan der Stadt Aschaffenburg 2011 ebenfalls mit zwei Ansätzen a) Für die Berechnung des Bedarfs nach Hartmann wird die Bevölkerungsgruppe der über 80jährigen herangezogen. Von ihr werden 6 Prozent ermittelt, die durch die mittlere Personenzahl pro Pflegeplatz in der Kurzzeitpflege (Durchschnitt: 8,5 Personen pro Pflegeplatz und Jahr) geteilt werden [ca. 113 Plätze]. b) Indexwertmethode von Naegele, wonach sich der Bedarf mit 0,6 Prozent der über 75jährigen bestimmt [ca. 156 Plätze].

#### 5.5. Platzbelegung durch Nicht-Krefelder

Schließlich ist ein höherer Bedarf an teil- und vollstationären Pflegeplätzen wegen des Umstandes, dass die Krefelder Einrichtungen auch über die Stadtgrenzen hinaus Pflegebedürftige anziehen, nicht zu erkennen. So wies die KPP 2008/2009 für Personen, die vor der Heimaufnahme außerhalb Krefelds wohnten, einen Anteil von ca. 13%, die KPP 2011/2012 einen Anteil von 13,8% aus. In absoluten Zahlen bedeutet dies, dass lediglich knapp 300 Plätze von Nicht-Krefeldern belegt werden. Dies wurde auch durch eine Umfrage bei den Krefelder Einrichtungen im August 2015 bestätigt, bei der insgesamt 259 Personen (12,3%) angegeben wurden, die vor der Heimaufnahme nicht in Krefeld wohnten.

Zudem wählen auch Krefelder Bürger aus den verschiedensten Gründen eine Einrichtung außerhalb Krefelds.

Eine aktuelle Auswertung (eigene Daten des Fachbereiches Soziales, Senioren und Wohnen, Stand Dezember 2015) hat ergeben, dass 258 Personen, die zuvor in Krefeld wohnten, Hilfe zur Pflege in auswärtigen Einrichtungen beziehen; davon ausgehend, dass etwa die Hälfte aller Heimbewohner auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen angewiesen ist, dürften etwa 500 Krefelder in Einrichtungen außerhalb Krefelds leben.

#### 6. Ergebnis der Planung

Bezogen auf die Stadt Krefeld insgesamt ist der Bedarf an teil- und vollstationären Pflegeplätzen gedeckt. Bei Zugrundelegung der geforderten Berücksichtigung ausgewiesener sozialräumlicher Bedarfe ergibt sich jedoch eine differenzierte Bewertung.

Wie bereits durch die vorhergehenden Kommunalen Pflegeplanungen sowie im Rahmen der VBP 2015-2018 zum Ausdruck gebracht wurde, legt die Stadt Krefeld großen Wert auf die Berücksichtigung und Stärkung der Pflegeinfrastruktur gerade auch in den Quartieren der Stadt. Diese Betrachtungsweise wird durch die Regelungen des APG NRW bestätigt und hat nunmehr, wie sich aus § 2 Absatz 1 Satz 2 APG NRW ergibt, Gesetzesrang. Dort heißt es nämlich: „Die Angebote sollen orts- beziehungsweise stadtteilbezogen vorgehalten und weiterentwickelt werden und den älteren oder pflegebedürftigen Menschen weitestgehend ermöglichen, an dem Ort ihrer Wahl wohnen zu können.“

Somit kann bei einer konsequenten Anwendung/Umsetzung des Quartiersgedankens und unter Berücksichtigung der Unterdeckung bezüglich der Versorgung mit vollstationären Dauerpflegeplätzen in den Einzugsbereichen

3 - Benrad-Süd, Fischeln, Forstwald sowie  
7 - Bockum

ein Bedarf festgestellt werden, so dass hier Bedarfsbestätigungen entsprechend den festgestellten Defiziten erteilt werden können. In den sonstigen Einzugsbereichen ist der Bedarf gedeckt, eine Bedarfsbestätigung kann nicht erteilt werden.

An dieser Stelle wird ausdrücklich klargestellt, dass diese Feststellung auf bereits bestehende Einrichtungen keinerlei Auswirkungen hat. Bezüglich der Versorgung mit Tagespflegeplätzen können aufgrund der deutlichen Deckung grundsätzlich keine Bedarfsbestätigungen mehr erteilt werden.

Bei einer konsequenten Anwendung/Umsetzung des Quartiersgedankens kann für je eine Tagespflege mit bis zu 12 Plätzen in den Einzugsbereichen 3 - Benrad-Süd, Fischeln, Forstwald, 5 - Traar, Verberg, 7 - Bockum und 8 - Linn, Oppum, Gellep-Stratum eine Bedarfsbestätigung erteilt werden.

Zur Ausstattung mit solitären Kurzzeitpflegeplätzen wird auf die Ausführungen unter 5.4. verwiesen. Bedarfsbestätigungen können z. Zt. ohne Einschränkungen erteilt werden.

## 7. Beteiligung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege

Voraussetzung für den Beschluss der verbindlichen Bedarfsplanung ist nach § 7 Absatz 1 APG NRW die Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege.

Diese Beratung erfolgte in der Sitzung am 26.01.2016.

## 8. Umsetzung der Planung und Fortschreibung

### 8.1. Verfahren der Bedarfsbestätigung und Auswahlverfahren

Im Laufe des Jahres 2015 hat das MGEPA als das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium von der Ermächtigung nach § 11 Absatz 8 APG NRW Gebrauch gemacht, das Nähere zum Verfahren der Bedarfsbestätigung zu regeln. Diese Regelung findet sich in § 27 der Durchführungsverordnung zum APG NRW.

Nach dessen Absatz 1 ist, wenn die verbindliche Bedarfsplanung einen Bedarf an zusätzlichen Plätzen in teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtungen ausweist, innerhalb eines Monats nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft eine Aufforderung (Bedarfsausschreibung) zu veröffentlichen, dass Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung neuer zusätzlicher Plätze haben, dieses Interesse unter Vorlage einer Konzeption zur Schaffung der neuen Plätze innerhalb einer in der Veröffentlichung festgelegten Frist von mindestens zwei und maximal sechs Monaten dem örtlichen Sozialhilfeträger anzeigen sollen.

Für den Fall, dass die verbindliche Bedarfsplanung ausdrücklich sozialraumbezogene Bedarfe darstellt, und der Beschluss nach § 11 Absatz 7 APG NRW vorsieht, dass auch ein sozialräumlicher Bedarf Grundlage einer Bedarfsbestätigung sein kann (beides ist in Krefeld der Fall), ist die Bedarfsausschreibung sozialräumlich auszugestalten.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit weitere Kriterien zu benennen, wenn hiervon die spätere Auswahlentscheidung zwischen mehreren Interessentinnen und Interessenten abhängig gemacht werden soll. Hierbei darf es sich jedoch nur um solche Kriterien handeln, die der Verwirklichung der Zielsetzungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch beziehungsweise des APG NRW dienen.

## 9. Anlagen

### Anlage 1 - Übersicht über die (teil-)stationären Pflegeplätze bis 2019

| teil- und vollstationäre Pflegeplätze in Krefeld           |                   | 2015       |           |           | 2016        |           |            | 2017        |           |            | 2018        |           |            | 2019        |           |            |
|--|-------------------|------------|-----------|-----------|-------------|-----------|------------|-------------|-----------|------------|-------------|-----------|------------|-------------|-----------|------------|
| (teil-) stationäre Pflegeeinrichtung                       | Stadtbezirk       | VP         | sol. KZP  | TP        | VP          | sol. KZP  | TP         | VP          | sol. KZP  | TP         | VP          | sol. KZP  | TP         | VP          | sol. KZP  | TP         |
| Seniorenheim St. Josef                                     | Stadtmitte        | 101        |           |           | 101         |           |            | 101         |           |            | 101         |           |            | 101         |           |            |
| Karl-Bednarz-Haus  | Stadtmitte        | 54         |           |           | 54          |           |            | 54          |           |            | 44          |           |            | 44          |           |            |
| Pauly-Stiftung   | Stadtmitte        | 117        |           |           | 117         |           |            | 117         |           |            | 117         |           |            | 117         |           |            |
| Kursana Residenz   | Stadtmitte        | 78         |           |           | 78          |           |            | 78          |           |            | 78          |           |            | 78          |           |            |
| Hansa-Haus (mit Caritas Kurzzeitpflege)                    | Stadtmitte        | 90         | 12        |           | 90          | 12        |            | 90          | 12        |            | 90          | 12        |            | 90          | 12        |            |
| Seniorenresidenz Krefeld (X)                               | Stadtmitte        |            |           |           | 144         |           | 14         | 144         |           | 14         | 144         |           | 14         | 144         |           | 14         |
| Tagespflege Vergiss-mein-nicht                             | Stadtmitte        |            |           | 15        |             |           | 15         |             |           | 15         |             |           | 15         |             |           | 15         |
| Tagespflege Heilig Geist                                   | Stadtmitte        |            |           | 24        |             |           | 24         |             |           | 24         |             |           | 24         |             |           | 24         |
| Dreikönigenhaus  | Cracau            | 76         |           |           | 0           |           |            | 0           |           |            | 0           |           |            | 0           |           |            |
| Seniorenresidenz "Am Bismarckviertel"                      | Cracau            | 55         |           |           | 55          |           |            | 55          |           |            | 55          |           |            | 55          |           |            |
| Integriertes Pflegezentrum Krefeld (X)                     | Cracau            |            |           |           |             |           |            | 65          | 27        |            | 65          | 27        |            | 65          | 27        |            |
| Anna-Deckers-Haus  | Cracau            |            | 20        |           |             | 20        |            |             | 0         |            |             | 0         |            |             | 0         |            |
| Tagespflege Engelmed (X)                                   | Cracau            |            |           |           |             |           | 12         |             |           | 12         |             |           | 12         |             |           | 12         |
| DMK-Tagespflege  | Cracau            |            |           | 13        |             |           | 13         |             |           | 13         |             |           | 13         |             |           | 13         |
| Tagespflege Engel unterwegs (X)                            | Cracau            |            |           |           |             |           | 15         |             |           | 15         |             |           | 15         |             |           | 15         |
| Gösta-Blomberg-Haus  | Dießem/Lehmheide  | 63         |           |           | 63          |           |            | 63          |           |            | 50          |           |            | 50          |           |            |
| Marienheim   | Dießem/Lehmheide  | 100        |           |           | 100         |           |            | 100         |           |            | 84          |           |            | 84          |           |            |
| Gerhard-Tersteege-Haus                                     | Dießem/Lehmheide  | 104        |           | 14        | 104         |           | 14         | 104         |           | 14         | 104         |           | 14         | 104         |           | 14         |
| Gerd-Terst.Haus (Wachkoma)                                 | Dießem/Lehmheide  | 16         |           |           | 16          |           |            | 16          |           |            | 16          |           |            | 16          |           |            |
| Alexianer Tagespflege                                      | Dießem/Lehmheide  |            |           | 12        |             |           | 12         |             |           | 12         |             |           | 12         |             |           | 12         |
| <b>Einzugsbereich Stadtmitte, Cracau, Dießem/Lehmheide</b> |                   | <b>854</b> | <b>32</b> | <b>78</b> | <b>922</b>  | <b>32</b> | <b>119</b> | <b>987</b>  | <b>39</b> | <b>119</b> | <b>948</b>  | <b>39</b> | <b>119</b> | <b>948</b>  | <b>39</b> | <b>119</b> |
| <b>Gesamt</b>  |                   | <b>964</b> |           |           | <b>1073</b> |           |            | <b>1145</b> |           |            | <b>1106</b> |           |            | <b>1106</b> |           |            |
| Senioren-Zentrum-Krefeld (SZK)                             | Inrath/Kliedbruch | 158        |           | 12        | 158         |           | 12         | 158         |           | 12         | 158         |           | 12         | 158         |           | 12         |
| Cornelius-de-Greif-Stift                                   | Kempener Feld     | 84         |           |           | 84          |           |            | 84          |           |            | 84          |           |            | 84          |           |            |
| Seniorenresidenz BELLINI                                   | Benrad-Nord       | 80         |           |           | 80          |           |            | 80          |           |            | 80          |           |            | 80          |           |            |

Hieraus folgt, dass, nachdem diese Planung durch den Rat beschlossen wurde, in der vorgegebenen Frist von einem Monat die Bedarfsausschreibung zur Deckung der in den Sozialräumen festgestellten Bedarfe zu erfolgen hat:

- Einzugsbereich 3 - Benrad-Süd, Fischeln, Forstwald: Bedarf von bis zu 202 Pflegeplätzen
- Einzugsbereich 7 - Bockum: Bedarf von bis zu 98 Pflegeplätzen
- Einzugsbereiche 3 - Benrad-Süd, Fischeln, Forstwald, 5 - Traar, Verberg, 7 - Bockum, 8 - Linn, Oppum, Gellep-Stratum: Bedarf an je einer Tagespflegeeinrichtung mit bis zu 12 Plätzen

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt des Verfahrensstandes u. a. der unter 4.4. dargelegten bestehenden Planungen; sollte es zwischenzeitlich bis zum Beschluss des Rates zu weiteren Abstimmungsentscheidungen kommen, reduziert sich die Zahl auszuschreibender Plätze entsprechend.

Von einer Ausschreibung von Kurzzeitpflegeplätzen wird Abstand genommen. Auch wenn nach dem Ergebnis dieser Planung nichts gegen die Ausstellung entsprechender Bedarfsbestätigungen spricht, gibt es jedoch keinen örtlich oder an Bedarfszahlen festzumachenden Bedarf, der auf die Notwendigkeit der alsbaldigen Herstellung weiterer Plätze hindeutet; dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der bis 2017 hinzukommenden 25 solitären Kurzzeitpflegeplätze. Die Auswirkungen dieser Aufstockung sollten abgewartet werden, insbesondere im Hinblick darauf, ob es auch zukünftig bei der hohen Quote der außerhalb Krefelds in Anspruch genommenen Kurzzeitpflege bleibt. Aufgrund der Jährlichkeit der verbindlichen Bedarfsplanung können hier bei Bedarf kurzfristig Maßnahmen eingeleitet werden.

### 8.2. Fortschreibung der Planung

Unabhängig von der jetzt vorgelegten verbindlichen Bedarfsplanung wird die Gesamtplanung (Örtliche Planung) im Sinne des § 7 Absatz 1 APG NRW entsprechend der Regelung in § 7 Absatz 4 APG NRW zum Stichtag und auf der Datenlage des 31.12.2015 erstellt. Die Erkenntnisse hieraus werden die Basis für die Fortschreibung der verbindlichen Bedarfsplanung sein.

# KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 12 | Donnerstag, 24. März 2016 Seite 63

| (teil-) stationäre Pflegeeinrichtung                                  | Stadtbezirk | VP          | sol. KZP  | TP         | VP          | sol. KZP  | TP         | VP          | sol. KZP  | TP         | VP          | sol. KZP  | TP         | VP          | sol. KZP  | TP         |
|---|-------------|-------------|-----------|------------|-------------|-----------|------------|-------------|-----------|------------|-------------|-----------|------------|-------------|-----------|------------|
| Pflege Optimal  | Benrad-Nord |             |           | 14         |             |           | 14         |             |           | 14         |             |           | 14         |             |           | 14         |
| <b>Einzugsber. Inrath/Kliedbr., Kemp. Feld/Baakeshof, Benrad-Nord</b> |             | <b>322</b>  |           | <b>26</b>  | <b>322</b>  |           | <b>26</b>  | <b>322</b>  |           | <b>26</b>  | <b>322</b>  |           | <b>26</b>  | <b>322</b>  |           | <b>26</b>  |
| <b>Gesamt</b>   |             | <b>348</b>  |           |            | <b>348</b>  |           |            | <b>348</b>  |           |            | <b>348</b>  |           |            | <b>348</b>  |           |            |
| Seniorenheim Gatherhof  | Benrad-Süd  | 59          |           |            | 59          |           |            | 59          |           |            | 59          |           |            | 59          |           |            |
| Saassenhof  | Fischeln    | 80          |           |            | 80          |           |            | 80          |           |            | 80          |           |            | 80          |           |            |
| Haus Raphael  | Fischeln    | 80          |           |            | 80          |           |            | 80          |           |            | 80          |           |            | 80          |           |            |
| <b>Einzugsbereich Benrad-Süd, Fischeln, Forstwald</b>                 |             | <b>219</b>  |           |            | <b>219</b>  |           |            | <b>219</b>  |           |            | <b>219</b>  |           |            | <b>219</b>  |           |            |
| <b>Gesamt</b>   |             | <b>219</b>  |           |            | <b>219</b>  |           |            | <b>219</b>  |           |            | <b>219</b>  |           |            | <b>219</b>  |           |            |
| Fischers-Meyser-Stift   | Hüls        | 80          |           | 15         | 80          |           | 15         | 80          |           | 15         | 79          |           | 15         | 79          |           | 15         |
| Lazarus Haus  | Hüls        | 29          |           |            | 29          |           |            | 29          |           |            | 29          |           |            | 29          |           |            |
| Seniorenzentrum "Am Königspark" (X)                                   | Hüls        |             |           |            | 80          | 10        |            | 80          | 10        |            | 80          | 10        |            | 80          | 10        |            |
| <b>Einzugsbereich Hüls, Hülser Berg</b>                               |             | <b>109</b>  | <b>0</b>  | <b>15</b>  | <b>189</b>  | <b>10</b> | <b>15</b>  | <b>189</b>  | <b>10</b> | <b>15</b>  | <b>188</b>  | <b>10</b> | <b>15</b>  | <b>188</b>  | <b>10</b> | <b>15</b>  |
| <b>Gesamt</b>   |             | <b>124</b>  |           |            | <b>214</b>  |           |            | <b>214</b>  |           |            | <b>213</b>  |           |            | <b>213</b>  |           |            |
| Landhaus Maria-Schutz   | Traar       | 80          |           |            | 80          |           |            | 80          |           |            | 80          |           |            | 80          |           |            |
| <b>Einzugsbereich Traar, Verberg</b>                                  |             | <b>80</b>   |           |            | <b>80</b>   |           |            | <b>80</b>   |           |            | <b>80</b>   |           |            | <b>80</b>   |           |            |
| <b>Gesamt</b>   |             | <b>80</b>   |           |            | <b>80</b>   |           |            | <b>80</b>   |           |            | <b>80</b>   |           |            | <b>80</b>   |           |            |
| Haus im Park  | Uerdingen   | 80          |           |            | 80          |           |            | 80          |           |            | 80          |           |            | 80          |           |            |
| Kunigundenheim  | Uerdingen   | 80          |           |            | 80          |           |            | 80          |           |            | 80          |           |            | 80          |           |            |
| Pflegekompetenzzentrum "Parkstraße" (X)                               | Uerdingen   |             |           |            |             |           |            | 72          | 8         |            | 72          | 8         |            | 72          | 8         |            |
| Tagespflege am Insterburger Platz                                     | Gartenstadt |             |           | 15         |             |           | 15         |             |           | 15         |             |           | 15         |             |           | 15         |
| <b>Einzugsbereich Uerdingen, Gartenstadt</b>                          |             | <b>160</b>  |           | <b>15</b>  | <b>160</b>  |           | <b>15</b>  | <b>232</b>  | <b>8</b>  | <b>15</b>  | <b>232</b>  | <b>8</b>  | <b>15</b>  | <b>232</b>  | <b>8</b>  | <b>15</b>  |
| <b>Gesamt</b>   |             | <b>175</b>  |           |            | <b>175</b>  |           |            | <b>255</b>  |           |            | <b>255</b>  |           |            | <b>255</b>  |           |            |
| Wilhelmshof   | Bockum      | 82          |           |            | 82          |           |            | 82          |           |            | 82          |           |            | 82          |           |            |
| Seniorenheim am Tiergarten  | Bockum      | 95          |           |            | 95          |           |            | 95          |           |            | 85          |           |            | 85          |           |            |
| <b>Einzugsbereich Bockum</b>  |             | <b>177</b>  |           |            | <b>177</b>  |           |            | <b>177</b>  |           |            | <b>167</b>  |           |            | <b>167</b>  |           |            |
| <b>Gesamt</b>   |             | <b>177</b>  |           |            | <b>177</b>  |           |            | <b>177</b>  |           |            | <b>167</b>  |           |            | <b>167</b>  |           |            |
| Städt. Seniorenheim Linn  | Linn        | 90          |           |            | 90          |           |            | 90          |           |            | 90          |           |            | 90          |           |            |
| Seniorenheim Bischofstraße  | Oppum       | 90          |           |            | 90          |           |            | 90          |           |            | 90          |           |            | 90          |           |            |
| <b>Einzugsbereich Linn, Oppum, Gellep-Stratum</b>                     |             | <b>180</b>  |           |            | <b>180</b>  |           |            | <b>180</b>  |           |            | <b>180</b>  |           |            | <b>180</b>  |           |            |
| <b>Gesamt</b>   |             | <b>180</b>  |           |            | <b>180</b>  |           |            | <b>180</b>  |           |            | <b>180</b>  |           |            | <b>180</b>  |           |            |
| <b>Summe VP/soL.KZP/TP</b>  |             | <b>2101</b> | <b>32</b> | <b>134</b> | <b>2249</b> | <b>42</b> | <b>175</b> | <b>2386</b> | <b>57</b> | <b>175</b> | <b>2336</b> | <b>57</b> | <b>175</b> | <b>2336</b> | <b>57</b> | <b>175</b> |
| <b>Gesamtsumme</b>  |             | <b>2267</b> |           |            | <b>2466</b> |           |            | <b>2618</b> |           |            | <b>2568</b> |           |            | <b>2568</b> |           |            |

## Erläuterungen

VP = vollstationäre Pflegeplätze

sol. KZP = solitäre Kurzzeitpflegeplätze

TP = Tagespflegeplätze

(X) = in Bau bzw. abgestimmt und vor Baubeginn

Platzzahlen 2018/2019 bei Karl-Bednarz-Haus, Gösta-Blomberg-Haus, Fischers-Meyser-Stift, Seniorenheim am Tiergarten und Marienheim unter Berücksichtigung der theoretischen Platzzahlverringerung zur Erreichung der 80%-Quote

Anlage 2 - Gesamtübersicht über die Einwohner 80+ sowie den Bestand und Bedarf an teil- und vollstationären Pflegeplätzen nach Bezirken und Einzugsbereichen

| Gesamtübersicht Einwohner 80+ sowie Bestand und Bedarf an teil- und vollstationären Pflegeplätzen nach Bezirken und Einzugsbereichen | 2015          |              |              |                   | 2019          |                        |              |              |                   |
|--|---------------|--------------|--------------|-------------------|---------------|------------------------|--------------|--------------|-------------------|
|  | Einw. 80+     | Bestand      | Bedarf       | Überd./Unterd.(-) | Einw. 80+     | Veränd. gegenüber 2015 | Bestand      | Bedarf       | Überd./Unterd.(-) |
| Stadtmitte   | 1.474         | 491          | 226          | 265               | 1.741         | 267                    | 639          | 253          | 386               |
| Cracau   | 1.150         | 164          | 177          | -13               | 1.321         | 171                    | 187          | 192          | -5                |
| Dießem / Lehmheide   | 762           | 309          | 117          | 192               | 992           | 230                    | 280          | 144          | 136               |
| <b>Einzugsbereich gesamt</b>   | <b>3.386</b>  | <b>964</b>   | <b>520</b>   | <b>444</b>        | <b>4.054</b>  | <b>668</b>             | <b>1.106</b> | <b>590</b>   | <b>516</b>        |
| Kempener Feld / Baakeshof  | 552           | 84           | 85           | -1                | 646           | 94                     | 84           | 94           | -10               |
| Inrath / Kliedbruch  | 1.076         | 170          | 165          | 5                 | 1.197         | 121                    | 170          | 174          | -4                |
| Benrad-Nord  | 257           | 94           | 39           | 55                | 340           | 83                     | 94           | 49           | 45                |
| <b>Einzugsbereich gesamt</b>   | <b>1.885</b>  | <b>348</b>   | <b>290</b>   | <b>58</b>         | <b>2.183</b>  | <b>298</b>             | <b>348</b>   | <b>318</b>   | <b>30</b>         |
| Benrad-Süd   | 588           | 59           | 90           | -31               | 706           | 118                    | 59           | 103          | -44               |
| Forstwald  | 276           |              | 42           | -42               | 300           | 24                     |              | 44           | -44               |
| Fischeln   | 1.565         | 160          | 240          | -80               | 1.888         | 323                    | 160          | 275          | -115              |
| <b>Einzugsbereich gesamt</b>   | <b>2.429</b>  | <b>219</b>   | <b>373</b>   | <b>-154</b>       | <b>2.894</b>  | <b>465</b>             | <b>219</b>   | <b>421</b>   | <b>-202</b>       |
| Hüls, einschl. Hülser Berg   | 999           | 124          | 153          | -29               | 1.178         | 179                    | 213          | 171          | 42                |
| Traar  | 380           | 80           | 58           | 22                | 468           | 88                     | 80           | 68           | 12                |
| Verberg  | 241           |              | 37           | -37               | 288           | 47                     |              | 42           | -42               |
| <b>Einzugsbereich gesamt</b>   | <b>621</b>    | <b>80</b>    | <b>95</b>    | <b>-15</b>        | <b>756</b>    | <b>135</b>             | <b>80</b>    | <b>110</b>   | <b>-30</b>        |
| Gartenstadt  | 544           | 15           | 84           | -69               | 541           | -3                     | 15           | 79           | -64               |
| Uerdingen  | 1.028         | 160          | 158          | 2                 | 1.247         | 219                    | 240          | 182          | 58                |
| <b>Einzugsbereich gesamt</b>   | <b>1.572</b>  | <b>175</b>   | <b>241</b>   | <b>-66</b>        | <b>1.788</b>  | <b>216</b>             | <b>255</b>   | <b>260</b>   | <b>-5</b>         |
| Bockum   | 1.534         | 177          | 236          | -59               | 1.819         | 285                    | 167          | 265          | -98               |
| Linn   | 496           | 90           | 76           | 14                | 510           | 14                     | 90           | 74           | 16                |
| Gellep-Stratum   | 106           |              | 16           | -16               | 129           | 23                     |              | 19           | -19               |
| Oppum  | 642           | 90           | 99           | -9                | 766           | 124                    | 90           | 111          | -21               |
| <b>Einzugsbereich gesamt</b>   | <b>1.244</b>  | <b>180</b>   | <b>191</b>   | <b>-11</b>        | <b>1.405</b>  | <b>161</b>             | <b>180</b>   | <b>204</b>   | <b>-24</b>        |
| <b>Stadt Krefeld gesamt</b>  | <b>13.670</b> | <b>2.267</b> | <b>2.100</b> | <b>167</b>        | <b>16.077</b> | <b>2.407</b>           | <b>2.568</b> | <b>2.340</b> | <b>228</b>        |

Geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungsungenauigkeiten sind möglich.



## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die am 25.02.2016 vom Rat der Stadt Krefeld beschlossene Verbindliche Bedarfsplanung der Stadt Krefeld für 2016 bis 2019 nach § 7 Absatz 6 APG NRW, einschließlich des Inhaltes der Anlagen zur Verbindlichen Bedarfsplanung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 10. März 2016

Frank Meyer

Oberbürgermeister

## BEDARFSAUSSCHREIBUNG NACH § 27 ABSATZ 1 APG DVO NRW

Die Verbindliche Bedarfsplanung 2016 – 2019 nach § 7 Absatz 6 des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) für die Stadt Krefeld wurde am 25.02.2016 durch den Rat der Stadt Krefeld beschlossen und vorstehend in diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Verbindliche Bedarfsplanung 2016 – 2019 weist einen zusätzlichen Bedarf an Plätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie an Plätzen in Tagespflegeeinrichtungen aus.

Nicht Gegenstand dieser Ausschreibung sind Plätze in solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Hier wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Verbindlichen Bedarfsplanung 2016 – 2019 unter den Ziffern 5.4. und 8.1. verwiesen.

Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung zusätzlicher solitärer Kurzzeitpflegeplätze haben, können sich unmittelbar, ohne dass es der Beteiligung an einem Ausschreibungsverfahren bedarf, an den Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen der Stadt Krefeld wenden.

Unter Berücksichtigung der bis zum Beschluss der Verbindlichen Bedarfsplanung 2016 – 2019 bereits vergebenen Bedarfsbestätigungen ergibt sich zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung noch der nachfolgend ausgewiesene Bedarf an zusätzlichen Plätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie an Plätzen in Tagespflegeeinrichtungen, der hiermit nach § 27 Abs. 1 APG DVO NRW ausgeschrieben wird:

### vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Einzugsbereich\* 3 - Benrad-Süd, Fischeln, Forstwald: 190 Plätze  
Entsprechend § 27 Absatz 3 APG DVO NRW wird zur Erreichung einer sozialraum-integrierten Versorgungsstruktur als qualitatives Kriterium die Schaffung kleinteiliger Versorgungslösungen vorgegeben. Hierzu wird der festgestellte Be-

darf in Teilkontingente („Lose“)\*\* aufgeteilt:

- Los 1:** 80 Plätze in den Stadtbezirken Benrad-Süd und Forstwald
- Los 2:** 110 Plätze im Stadtbezirk Fischeln (hier ist § 20 Absatz 2 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) zu beachten, wonach Einrichtungen nicht mehr als 80 Plätze umfassen sollen)

Einzugsbereich 7 - Bockum: 41 Plätze

\* wegen der Einzugsbereiche wird auf Ziffer 5.2. der verbindlichen Bedarfsplanung verwiesen

\*\* Interessenbekundungen können sich auf ein oder mehrere Vorhaben für ein einzelnes oder beide Lose beziehen. Interessenbekundungen, die eine geringere Platzzahl als für ein einzelnes Los ausgewiesen beinhalten, sind ebenfalls zulässig. Die Zusammenfassung mehrerer Lose zu einem einzelnen Vorhaben ist nicht zulässig.

### Tagespflegeeinrichtungen

Einzugsbereich 3 - Benrad-Süd, Fischeln, Forstwald,

Einzugsbereich 5 - Traar, Verberg,

Einzugsbereich 7 - Bockum,

Einzugsbereich 8 - Linn, Oppum, Gellep-Stratum

(es ist eine Einrichtungsgröße von maximal jeweils 12 Plätzen vorgesehen).

Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung zusätzlicher Plätze bei vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie bei Tagespflegeeinrichtungen haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Interessenbekundungen zur Schaffung der neuen Plätze bis zum

15.07.2016

an die Stadt Krefeld als örtlichen Sozialhilfeträger zu richten.

Die Interessenbekundungen müssen das jeweilige Vorhaben hinsichtlich des geplanten Standortes, der Zahl der neu zu schaffenden Plätze und der Konzeption der geplanten Einrichtung konkret beschreiben. Die Konzeption muss rechtlich zulässig – insbesondere in Bezug auf die Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) und die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 29 ff. Baugesetzbuch (BauGB) – sowie planerisch, baufachlich und wirtschaftlich schlüssig sein, ohne dass bereits sämtliche Voraussetzungen (zum Beispiel Grundeigentum, Vertragsabschlüsse) vorliegen müssen.

Den Interessenbekundungen sind darüber hinaus auch die nachfolgend genannten Unterlagen (jeweils zweifach) beizufügen:

- Bemaßte Grundrisspläne im Maßstab 1:100 mit Eintragung einer dreiseitigen freistehenden Bettenaufstellung und Darstellung der Sanitäranlagen,
- Flächenberechnungen nach DIN 277 (aufgeteilt nach Bereichen wie z.B. vollstationäre Pflege, vermietete Flächen (z.B. Frisör) und sonstige Fremdnutzungen),
- Kostenschätzung nach DIN 276 (aufgeteilt in anrechenbare langfristige Investitionskosten und sonstige Anlagegüter).

Interessenten werden ausdrücklich auf die Beratungsangebote durch den Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen der Stadt Krefeld sowie durch den Landschaftsverband Rheinland in Köln nach § 10 Absatz 4 APG NRW und §§ 9 Absatz 1 Satz 1 und 10 Absatz 1 APG DVO NRW hingewiesen. Die Interessenbekundungen nebst Anlagen sind bis zum 15.07.2016 in einem verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk „Bedarfsausschreibung nach der verbindlichen

Bedarfsplanung 2016 - 2019 - nicht vor dem 16.07.2016 zu öffnen“ der Stadt Krefeld, Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld zuzuleiten.

Eine Interessenbekundung, die nicht fristgerecht eingeht oder die den Anforderungen des APG NRW, der APG DVO NRW, des WTG sowie den vorstehend gemachten Vorgaben nicht oder nicht vollständig entspricht, wird nicht berücksichtigt.

Übersteigt die in den fristgerecht eingegangenen Interessenbekundungen angezeigte Platzzahl den in dieser Bekanntmachung ausgeschriebenem Bedarf für die jeweilige Einrichtungsform im jeweiligen Einzugsbereich, wird zwischen allen zulässigen Interessenbekundungen eine Auswahlentscheidung nach den nachfolgend beschriebenen Auswahlkriterien getroffen; diese sind absteigend von ihrer Priorität her aufgeführt:

## a) bezüglich der vollstationären Pflegeeinrichtungen

- **Sozialraumbezogene Versorgung**  
Bewertet wird, inwieweit der geplante Standort der Einrichtung unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Ausstattung mit vollstationären Pflegeplätzen im jeweiligen Einzugsbereich zu einer räumlich möglichst breitgestreuten und in den jeweiligen Sozialräumen zu einer Bedarfsdeckung beitragenden Versorgung führt.
- **Pflegekonzept**  
Bewertet wird, inwieweit das Pflegekonzept eine möglichst große Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der späteren Bewohnerinnen und Bewohner und eine Öffnung in den Sozialraum vorsieht, d. h. inwieweit Vorgaben für eine Öffnung der Einrichtung in den Sozialraum und die Möglichkeit für Nutzerinnen und Nutzer, am gesellschaftlichen Leben im Stadtteil/Quartier teilzunehmen vorgesehen sind und konzeptionellen Vorgaben/Maßnahmen zur Beachtung der Selbstbestimmungsrechte von Nutzerinnen und Nutzern sowie zur Einbeziehung und Stärkung der Rolle von Angehörigen beabsichtigt sind.
- **Erfahrungen beim Betrieb von Pflegeeinrichtungen**  
Im Interesse einer leistungsfähigen und nachhaltigen Versorgungsstruktur soll die Interessentin / der Interessent ihre / seine Erfahrungen beim erfolgreichen Betrieb einer derartigen Einrichtung und/oder anderer Wohn- und Betreuungsangebote dertun (z.B. durch Vorlage einer Referenzliste).

## b) bezüglich der Tagespflegeeinrichtungen

- **Sozialraumbezogene Versorgung**  
Bewertet wird, inwieweit der geplante Standort der Einrichtung unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Ausstattung mit vollstationären Pflegeplätzen im jeweiligen Einzugsbereich zu einer räumlich möglichst breitgestreuten und in den jeweiligen Sozialräumen zu einer Bedarfsdeckung beitragenden Versorgung führt.
- **Stärkung der Selbstbestimmung von Nutzerinnen und Nutzern und der Rolle von Angehörigen**  
Bewertet werden die konzeptionellen Vorgaben/Maßnahmen zur Beachtung der Selbstbestimmungsrechte von Nutzerinnen und Nutzern sowie zur Einbeziehung und Stärkung der Rolle von Angehörigen.
- **Erfahrungen beim Betrieb von Pflegeeinrichtungen**  
Im Interesse einer leistungsfähigen und nachhaltigen Versorgungsstruktur soll die Interessentin / der Interessent ihre / seine Erfahrungen beim erfolgreichen Betrieb einer derartigen Einrichtung und/oder anderer Wohn- und Be-

treuungsangebote dertun (z.B. durch Vorlage einer Referenzliste).

Das Auswahlverfahren erfolgt anhand einer Entscheidungsmatrix. Jedes Auswahlkriterium wird mit einem Gewichtungsfaktor versehen; die Summe aller Gewichtungsfaktoren beträgt 100. Des Weiteren sind jedem Kriterium maximal vier Erfüllungsgrade (nicht erfüllt (0 Punkte), teilweise erfüllt (2 Punkte), voll erfüllt (6 Punkte), in besonderem Maße erfüllt (8 Punkte)) zugeordnet. Die zum Erreichen der einzelnen Erfüllungsgrade erforderlichen Bedingungen sind für jedes Kriterium gesondert festgelegt. Aus dem Produkt von Gewichtungsfaktor und Punktwert des erreichten Erfüllungsgrades ergeben sich die Punkte für jedes Auswahlkriterium; die Summe der einzelnen Punkte ergibt die Gesamtpunktzahl. Insgesamt sind null bis maximal 800 Gesamtpunkte erreichbar.

Bis zur Erzielung einer Bedarfsdeckung im jeweiligen Einzugsbereich bezüglich der jeweiligen Einrichtungsumform werden diejenigen Interessenbekundungen ausgewählt, die die höchste Gesamtpunktzahl erreicht haben und damit den Auswahlkriterien am besten entsprechen.

Für den Fall einer Punktgleichheit wird ergänzend bewertet, welche Interessenbekundung die beste Verwirklichung der Zielsetzungen des Alten- und Pflegegesetzes NRW erwarten lässt. Lassen die punktgleichen Vorhaben auch in gleicher Weise die Verwirklichung der Ziele des APG NRW erwarten, so erhält das nach Kostenschätzung günstigste Vorhaben den Zuschlag.

Der Zuschlag zugunsten der am besten geeigneten Interessenbekundung(en) erfolgt durch Verwaltungsakt (Erteilung einer Bedarfsbestätigung).

Es wird auf die Bestimmung des § 27 Absatz 7 Satz 1 APG DVO NRW hingewiesen, wonach die Bedarfsbestätigung ihre Gültigkeit verliert, wenn die Trägerin oder der Träger nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Bestätigung mit der Baumaßnahme zur Umsetzung des Vorhabens tatsächlich begonnen hat, es sei denn, die Verzögerung ist von ihr oder ihm nicht zu vertreten. Im Hinblick auf den hohen Bedarf an Plätzen in vollstationären Einrichtungen im Einzugsbereich 3 - Benrad-Süd, Fischeln, Forstwald beabsichtigt die Stadt Krefeld, diese Frist bei Projekten zur Deckung des dortigen Bedarfes nach § 27 Absatz 7 Satz 2 APG DVO NRW auf ein Jahr zu reduzieren.

Nicht berücksichtigte Interessentinnen und Interessenten werden unter Angabe der Gründe, die zu ihrer Nicht-Berücksichtigung geführt haben, unterrichtet, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Bedarfsausschreibung nach § 27 Absatz 1 APG DVO NRW auf der Grundlage der am 25.02.2016 vom Rat der Stadt Krefeld beschlossenen Verbindlichen Bedarfsplanung der Stadt Krefeld für 2016 bis 2019 nach § 7 Absatz 6 APG NRW wird hiermit nach § 27 Absatz 1 Satz 2 APG DVO NRW öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 10. März 2016  
Frank Meyer  
Oberbürgermeister

## BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON RÄUMEN IN DER MUSIKSCHULE DER STADT KREFELD

Vom 09.03.2016

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Musikschule der Stadt Krefeld ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Krefeld.
- 1.2 Die Stadt Krefeld kann Dritten nach Maßgabe dieser Regelung auf Antrag Räume in der Musikschule zur Benutzung überlassen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- 1.3 Mit der Nutzungsüberlassung musikschuleeigener Räume wird das Ziel verfolgt, das Kultur-, Konzert- und Kommunikationsangebot Krefelds zu erweitern. Die Nutzungsmöglichkeiten richten sich insbesondere an Vereine, Verbände, Kirchengemeinden, Firmen und andere Organisationen sowie an Privatpersonen.

### 2. Nutzungsbereiche

Folgende Räume stehen im Gebäude Uerdinger Straße 500, 47800 Krefeld, für Proben, Konzerte, sonstige kulturelle Veranstaltungen und ggf. für Tagungen oder Versammlungen zur Verfügung:

- Unterrichtsräume
- Kammermusiksaal
- Chorsaal
- Orchestersaal
- Helmut-Mönkemeyer-Saal

### 3. Allgemeine Benutzungsbestimmungen für die Nutzung von Musikschulräumen

- 3.1 Die Überlassung der Nutzungsbereiche erfolgt durch eine schriftliche Nutzungsvereinbarung.
  - 3.1.1 Die Nutzungsüberlassung kann zur einmaligen oder regelmäßigen Nutzung erfolgen.  
Die einmalige Nutzungsüberlassung erfolgt durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung, wie sie aus der Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung ersichtlich ist. Die regelmäßige Nutzungsüberlassung erfolgt durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung, wie sie aus der Anlage 2 zu dieser Benutzungsordnung ersichtlich ist. Anträge auf Überlassung sind an die Stadt Krefeld, Musikschule, zu richten. Sie bedürfen der Schriftform. Die Anträge müssen eindeutige Aussagen beinhalten zum/zur Veranstalter/in, zum Veranstaltungsdatum bzw. -zeitraum, zum Veranstaltungsbeginn und -ende, zum Inhalt der Veranstaltung und zur Höchstzahl der erwarteten Teilnehmer.
  - 3.1.2 Bei regelmäßiger Nutzung für Veranstaltungen mit kulturellem oder sozialem Charakter, bei denen kein Eintrittsgeld

erhoben wird, kann vom Nutzer entsprechend der Entgeltregelung für die Nutzung von Räumen der Musikschule ein ermäßigtes Sonderentgelt in Anspruch genommen werden, soweit die Nutzung nicht samstags, sonntags oder feiertags erfolgt. Mit der Inanspruchnahme des Sonderentgelts verpflichtet sich der Nutzer, Nutzungstermine freizugeben, wenn dies zur Durchführung von Veranstaltungen der Musikschule der Stadt Krefeld erforderlich ist. Die Musikschule der Stadt Krefeld bemüht sich, einen Ersatztermin anzubieten. Ansprüche der Nutzer auf Ersatztermine bestehen nicht.

- 3.2 Eine Nutzung ist nur zu dem beantragten und vertraglich vereinbarten Zweck und zu den vereinbarten Zeiten gestattet. Die Nutzer dürfen die angegebene Höchstzahl der zu erwartenden Teilnehmer nicht überschreiten. Dies haben sie bei der Ausgabe von Eintrittskarten zu berücksichtigen. Außer dem in der Musikschule vorhandenen Sitzmobiliar dürfen keine weiteren Sitzmöglichkeiten verwendet werden. Abweichungen vom gültigen Bestuhlungsplan sind nicht gestattet. Die Nutzer haben die Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln.
- 3.3 Gegenstand der Nutzungsüberlassung ist folgende Ausstattung der unter 2. aufgeführten Räumlichkeiten:
  - 3.3.1 Unterrichtsräume:  
Bestuhlung und Klavier
  - 3.3.2 Kammermusiksaal:  
Bestuhlung und Flügel
  - 3.3.3 Chorsaal:  
Bestuhlung und Flügel
  - 3.3.4 Orchestersaal:  
Bestuhlung und Flügel  
  
An dem Flügel im Orchestersaal kann, wenn dies vom Nutzer gewünscht wird, gegen Weiterberechnung der Kosten eines Klavierstimmers, der von der Stadt Krefeld auszuwählen und zu beauftragen ist, an den Nutzer, auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung, eine besondere Stimmung des Flügels vorgenommen werden.
  - 3.3.5 Helmut-Mönkemeyer-Saal:  
Bestuhlung und einfache Lichttechnik  
  
Wird die Nutzung der vorhandenen Theaterlichttechnik vom Nutzer gewünscht, so bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung. Die Theaterlichttechnik wird von einem von der Stadt Krefeld zu stellenden Techniker bedient. Die Zurverfügungstellung der Theaterlichttechnik und die Bedienung durch den Techniker sind entsprechend der Entgeltregelung für die Nutzung von Räumen der Musikschule der Stadt Krefeld zu vergüten.
  - 3.3.6 Auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung kann für die unter 3.3.1 bis 3.3.5 genannten Räumlichkeiten ein Beamer zur Verfügung gestellt werden. Die Zurverfügungstellung des Beamers ist entsprechend der Entgeltregelung für die Nutzung von Räumen der Musikschule der Stadt Krefeld zu vergüten.
- 3.4 Die Stadt Krefeld übergibt die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich die Nutzerinnen und der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen haben. Beanstandungen sind der Musikschule der Stadt Krefeld sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.
- 3.4 Die Überlassung der Räume durch die Nutzer an Dritte be-



darf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Krefeld, soweit der Dritte nicht bereits in der Nutzungsvereinbarung benannt ist.

- 3.5 Das Rauchen ist im gesamten Gebäude der Musikschule untersagt.
- 3.6 Der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke durch die Nutzerinnen und Nutzer oder durch Dritte ist nicht gestattet. In besonderen Fällen kann die Musikschule der Stadt Krefeld Ausnahmen zulassen.
- 3.7 Erfolgt die Nutzung der Räumlichkeiten zur Durchführung einer Veranstaltung, gilt Folgendes:
  - 3.7.1 Wird in der Nutzungsvereinbarung kein Veranstalter gesondert ausgewiesen, sind die Nutzer zugleich Veranstalter.
  - 3.7.2 Treten die Nutzer nicht selbst als Veranstalter auf, ist der Veranstalter schriftlich in der Nutzungsvereinbarung zu benennen. Der Veranstalter ist in diesem Fall als Erfüllungshelfer der Nutzer anzusehen, sodass die Nutzer gegenüber der Stadt Krefeld für die Erfüllung aller Pflichten aus diesem Nutzungsverhältnis alleinverantwortlich bleiben. Die Nutzer sind verpflichtet, den Veranstalter über sämtliche vertragliche Pflichten aufzuklären. Handlungen des Veranstalters oder von seitens des Veranstalters beauftragter Personen haben die Nutzer gegen sich gelten zu lassen.
  - 3.7.3 Der Nutzer bzw. der in der Nutzungsvereinbarung benannte Veranstalter, hat gegenüber der Stadt Krefeld eine in allen wesentlichen Angelegenheiten entscheidungsbefugte Person als Veranstaltungsleiter zu benennen. Der Veranstaltungsleiter muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung vor Ort anwesend sein und der Stadt Krefeld als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
  - 3.7.4 Die Stadt Krefeld kann von den Nutzern den Abschluss einer Veranstalterhaftpflicht gegebenenfalls mit Tumultschaden-Klausel verlangen (Mindestdeckungssummen bei Personenschäden 1.000.000,00 EUR, bei Sachschäden 300.000,00 EUR). Der Versicherungsschein ist der Musikschule der Stadt Krefeld mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung vorzulegen.
  - 3.7.5 Die Nutzer haben die feuerschutz-, polizei- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen, wie z.B. die Stellung einer Feuerwache, gefordert, so haben die Nutzer dem nachzukommen und die Kosten hierfür zu tragen. Selbiges gilt für Unfallhilfestellen. Im Übrigen sind die Anordnungen der zuständigen Ordnungsbehörden zu beachten.
  - 3.7.6 Die Stadt Krefeld ist als Betreiberin im Sinne des § 38 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten NRW (SBauVO NRW) für die Sicherheit der Veranstaltungen und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein. Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Die Stadt Krefeld überträgt mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung die vorstehenden Verpflichtungen aus § 38 Absätze 1 bis 4 SBauVO NRW gemäß § 38 Absatz 5 Satz 1 SBauVO NRW auf die Nutzer. Die Nutzer müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. Zu diesem Zweck werden die Nutzer von der Stadt Krefeld bei der Gebrauchsüberlassung eingewiesen. Die Verantwortung des Betreibers bleibt gemäß § 38 Absatz 5 Satz 3 SBauVO NRW unberührt.

- 3.7.7 Die Anfahrtswege zum Haus und die Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Feuermelder, Feuerlöscher, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Die Hinweisschilder der vorbezeichneten Einrichtungen sowie die grünen Notausgangspfeile müssen immer sichtbar sein. Die Verteiler- und Schalttafeln der Stark- und Schwachstromanlagen sowie die Zu- und Ablüftungsöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- 3.7.8 Den diensthabenden städtischen Bediensteten ist jederzeit der Zutritt zu den Räumen gestattet. Sie sind berechtigt, auf Verstöße gegen diese Nutzungsordnung hinzuweisen, deren unverzügliche Abstellung zu verlangen. Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung dürfen die diensthabenden städtischen Bediensteten das Hausrecht neben den Nutzern ausüben.
- 3.7.9 Die Nutzer sind verpflichtet, vor der Veranstaltung und auf ihre Kosten die erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse für die geplante Veranstaltung einzuholen und auf Verlangen der Stadt Krefeld vorzulegen.

#### 4. Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- 4.1 Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, die durch sie, ihre Beauftragten oder durch Dritte, die die Räume/Säle bestimmungsgemäß aufsuchen, im Zusammenhang mit der Nutzung der zur Verfügung gestellten Räume und der Ausstattung der Räume entstehen. In die Haftung sind insbesondere auch Schäden einbezogen, die am Grundstück, am Gebäude oder an Einrichtungen der Musikschule der Stadt Krefeld entstehen. Die Stadt Krefeld ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Nutzerinnen und Nutzer zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 4.2 Die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der zur Verfügung gestellten Räume/Säle obliegt den Nutzerinnen und Nutzern. Sofern die Stadt Krefeld als Grundstückseigentümerin aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen wird, verpflichten sich die Nutzerinnen und Nutzer insoweit, die Stadt Krefeld von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 4.3 Für Sachen, die von den Nutzerinnen und Nutzern, ihren Beauftragten oder von dritten Personen eingebracht werden, übernimmt die Stadt Krefeld keinerlei Haftung. Dies gilt insbesondere für Ausstellungsobjekte und Garderobe.
- 4.4 Die Stadt Krefeld kann von den Nutzern den Nachweis einer ausreichenden Versicherung zur Absicherung ihrer Haftung gegenüber der Stadt Krefeld verlangen. Der Versicherungsschein ist der Musikschule der Stadt Krefeld mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung vorzulegen.
- 4.5 Die Nutzer haben die von ihnen oder Dritten eingebrachten Sachen innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraums aus der Musikschule der Stadt Krefeld zu entfernen. Erfüllen

die Nutzer diese Verpflichtung nicht, so ist die Stadt Krefeld berechtigt, Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen, ohne dass es einer Fristsetzung zur Abholung der hinterlassenen Sachen bedarf.

4.6 Die Nutzer sind selbst dafür verantwortlich, die Veranstaltung ggf. bei der GEMA anzumelden und GEMA-Gebühren, GVL-Gebühren, Künstleraltersversorgungsabgaben, Ausländerlohnsteuer usw. termingerecht zu entrichten.

4.7. Die Haftung der Stadt Krefeld für Mängel der Nutzungsbereiche und für die von den Nutzern, ihren Beauftragten oder von dritten Personen eingebrachten Sachen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Versagen irgendwelcher Betriebseinrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse. Dies gilt nicht für Schäden, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Krefeld oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Krefeld beruhen.

Ebenfalls gilt dies nicht für die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Stadt Krefeld oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Krefeld beruhen.

Dies gilt auch für das Versagen irgendwelcher Betriebseinrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse. Sofern hierdurch die Durchführung der Veranstaltung nur unwesentlich gestört wird, berechtigt dies die Nutzerinnen und Nutzer nicht zur Minderung des Nutzungsentgelts. Bei wesentlichen Beeinträchtigungen erfolgt eine angemessene Minderung des Entgelts. Sofern durch die Störung die Durchführung der Veranstaltung unmöglich wird, entfällt eine Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts. Darüber hinausgehende Ansprüche der Nutzerinnen und Nutzer bestehen nicht. Schadenersatzansprüche, gleich welcher Art, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## 5. Kündigung

5.1 Das Nutzungsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit.

5.2 Die Stadt Krefeld ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) die Nutzer gegen diese Benutzungsordnung, die Nutzungsvereinbarung, gegen öffentlich-rechtliche Bestimmungen oder Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden verstoßen und dem Verlangen, den Verstoß abzustellen, nicht unverzüglich nachkommen,
- b) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht spätestens sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn vorliegen,
- c) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
- d) eine Schädigung des Ansehens der Stadt Krefeld zu befürchten ist,
- e) eine bei Abschluss des Vertrags geforderte Schadenshaftpflichtversicherung nach Ziffer 4.4 nicht bis sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn nachgewiesen wird,

f) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können,

g) trotz Verlangens das im Vertrag vereinbarte Nutzungsentgelt nicht mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung bei der Stadtkasse eingegangen ist,

h) die von den Mietern zu entrichtende Sicherheitsleistung (Kautions) gem. Ziffer 6.3 nicht mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung bei der Stadtkasse entrichtet wurde.

Macht die Stadt Krefeld von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, so stehen den Nutzern Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche nicht zu. Weitergehende Ansprüche der Stadt Krefeld bleiben unberührt.

5.3 Die Nutzer können bis zu drei Monate vor dem Veranstaltungstermin den Vertrag ohne Ausgleichspflichten kündigen. Eine spätere Kündigung ist nur mit Zustimmung der Stadt Krefeld möglich. Erteilt die Stadt Krefeld die Zustimmung nicht, ist das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu zahlen. Wird die Zustimmung erteilt, so kann die Zahlung einer Ausfallentschädigung verlangt werden, deren Höhe der Stadt Krefeld auf der Grundlage entstandener Aufwendungen festsetzt.

## 6. Entgelt

6.1 Das für die Inanspruchnahme von Räumen/Sälen und Einrichtungen zu zahlende Entgelt sowie die durch Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen zu zahlenden Aufwendungen werden in einer gesonderten Entgeltregelung für die Nutzung von Räumen der Musikschule der Stadt Krefeld festgesetzt. Die jeweils gültige Entgelttabelle wird Gegenstand des Nutzungsvertrages und bei Vertragsschluss dem Nutzer überreicht.

Das Entgelt ist geschuldet sowohl für die Dauer der eigentlichen Nutzung der Räumlichkeiten, als auch für die Zeiten der Vor- und Nachbereitung der eigentlichen Nutzung, die z.B. durch den Auf- und Abbau von technischen Einrichtungen nötig sind.

6.2 Die Stadt Krefeld kann verlangen, dass das gemäß Entgelttabelle geschuldete Entgelt spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung bei der Stadtkasse eingeht. Die endgültige Abrechnung und Erstellung einer Rechnung erfolgt nach der Veranstaltung.

6.3 Die Stadt Krefeld kann eine angemessene Sicherheitsleistung (Kautions) verlangen. Die Höhe der Kautions ergibt sich aus dem jeweiligen Nutzungsvertrag.

6.4 Eine Aufrechnung sowie die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten seitens der Nutzer gegen sämtliche Zahlungspflichten aus dem Nutzungsvertrag sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung.

## 7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Krefeld.

## 8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 09.03.2016  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## ENTGELTREGELUNG FÜR DIE NUTZUNG VON RÄUMEN DER MUSIKSCHULE DER STADT KREFELD

vom 09.03.2016

Die Stadt Krefeld erhebt für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Musikschule der Stadt Krefeld folgende Entgelte:

### 1. Regelentgelt

1.1 Für Veranstaltungen und Proben sowie für Auf- und Abbaueiten werden pro angefangene Nutzungsstunde berechnet

|                   | Unterrichtsraum | Kammermusiksaal | Chorsaal | Orchestersaal | Helmut-Mönkemeyer-Saal |
|-------------------|-----------------|-----------------|----------|---------------|------------------------|
|                   | EUR             | EUR             | EUR      | EUR           | EUR                    |
| mo-fr bis 18 Uhr  | 8,50            | 17,-            | 17,-     | 32,-          | 46,-                   |
| mo-fr ab 18 Uhr   | 17,-            | 34,-            | 34,-     | 64,-          | 92,-                   |
| sa, so, feiertags | 17,-            | 34,-            | 34,-     | 64,-          | 92,-                   |

1.2 Erscheint ein nach Ziffer 1.1 zu erhebendes Entgelt mit Rücksicht auf den kulturellen oder sozialen Charakter der Veranstaltung oder auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Zahlungspflichtigen nicht angebracht, kann ein bis zu 50 % ermäßigtes Entgelt festgesetzt werden.

1.3 Für Proben in Vorbereitung vertraglich vereinbarter Veranstaltungen, die innerhalb einer Woche vor der Veranstaltung stattfinden, werden 50 % des Regelentgelts gemäß Ziffer 1.1 oder 1.2 erhoben.

1.4 Für kommerzielle Veranstaltungen und Proben sowie für Auf- und Abbaueiten werden pro angefangene Nutzungsstunde

|                   | Unterrichtsraum | Kammermusiksaal | Chorsaal | Orchestersaal | Helmut-Mönkemeyer-Saal |
|-------------------|-----------------|-----------------|----------|---------------|------------------------|
|                   | EUR             | EUR             | EUR      | EUR           | EUR                    |
| mo-fr bis 18 Uhr  | 13,-            | 25,-            | 25,-     | 48,-          | 70,-                   |
| mo-fr ab 18 Uhr   | 26,-            | 50,-            | 50,-     | 92,-          | 140,-                  |
| sa, so, feiertags | 26,-            | 50,-            | 50,-     | 92,-          | 140,-                  |

### 2. Sonderentgelt bei regelmäßiger Nutzung

Nimmt der Nutzer gemäß 3.1.2 der Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme von Räumen der Musikschule der Stadt Krefeld ein Sonderentgelt bei regelmäßiger Nutzung in Anspruch, werden pro angefangene Nutzungsstunde folgende Sonderentgelte erhoben:

|  | Unterrichtsraum | Kammermusiksaal | Chorsaal | Orchestersaal | Helmut-Mönkemeyer-Saal |
|--|-----------------|-----------------|----------|---------------|------------------------|
|  | EUR             | EUR             | EUR      | EUR           | EUR                    |
|  | 3,50            | 7,-             | 8,50     | 15,-          | 18,-                   |

### 3. Leistungsumfang

Das Regelentgelt gemäß Ziffer 1 und das Sonderentgelt gemäß Ziffer 2 umfassen die Nutzung der unter 3.3 der Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme von Räumen der Musikschule der Stadt Krefeld genannten Ausstattung, das Saallicht, eine verkehrsbüchliche Reinigung und die Heizung. Gesondert vereinbarte Klavierstimmungen werden von der Musikschule beauftragt und der Nutzerin/dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.

### 4. Personalkosten

Für die Zurverfügungstellung von Lichttechniker/innen aufgrund gesonderter Vereinbarung sind die jeweils der Stadt Krefeld entstehenden Kosten von der Nutzerin/dem Nutzer zu erstatten.

### 5. Inkrafttreten

Die Entgeltregelung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltregelung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 09.03.2016

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

## ANLAGE 1

Nutzungsvereinbarung \_\_\_\_\_ Nummer: \_\_\_\_\_

zwischen der Stadt Krefeld,  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
- Musikschule-  
und

\_\_\_\_\_  
(Name/Firma, ggf. Vertretungsberechtigung, Anschrift, Tel., (Nutzer))

Zur Durchführung der Veranstaltung \_\_\_\_\_  
(genaue Beschreibung der Veranstaltung) wird am \_\_\_\_\_ (Wochentag, Datum) in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr (genaue Nutzungszeit) in der Musikschule, Uerdinger Straße 500, 47800 Krefeld, der

### Unterrichtsraum

### Kammermusiksaal

### Chorsaal

### Orchestersaal

### Helmut-Mönkemeyer-Saal

(Nichtzutreffendes streichen)

an den Nutzer zu den Bedingungen der Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme von Räumen der Musikschule der Stadt Krefeld vom ... (Krefelder Amtsblatt Nr. ... vom ..., S. ...), die Bestandteil dieser Vereinbarung ist und als Anlage anliegt, überlassen.

Das Entgelt richtet sich nach der Entgeltregelung für die Nutzung von Räumen der Musikschule der Stadt Krefeld, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist und als Anlage anliegt.

Das nach der Entgelttabelle zu berechnende und vom Nutzer zu zahlende Nutzungsentgelt wird vorläufig auf \_\_\_\_\_ EUR (in Worten: \_\_\_\_\_) geschätzt. Die endgültige Abrechnung und die Erstellung der Rechnung erfolgen nach der Veranstaltung auf Basis des tatsächlichen Nutzungsumfangs.



Für vorbereitende Arbeiten ist der Zugang am \_\_\_\_\_ ab \_\_\_\_\_ Uhr möglich.

Die Aufräumarbeiten und der Abbau und Abtransport von mitgebrachten technischen Anlagen und Ausstattungsgegenständen sind vom Nutzer zu erledigen am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr.

Die vereinbarten Zeiten sind unbedingt einzuhalten. Wird die vereinbarte Nutzungszeit überschritten, so wird je angefangene Stunde nach den Bestimmungen der Benutzungsordnung ein Entgelt auf Basis der der Entgeltregelung für die Nutzung von Räumen der Musikschule der Stadt Krefeld erhoben.

Organisatorische Absprachen (z. B. Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten) werden spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin mit der Stadt getroffen.

47809 Krefeld, den  
Stadt Krefeld  
Der Oberbürgermeister  
I. A.

Krefeld, den  
Nutzer

## ANLAGE 2

**Nutzungsvereinbarung** \_\_\_\_\_ **Nummer:** \_\_\_\_\_

zwischen der Stadt Krefeld,  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
- Musikschule -  
und

\_\_\_\_\_  
(Name/Firma, ggf. Vertretungsberechtigung, Anschrift, Tel., (Nutzer))

Zur wiederholten regelmäßigen Durchführung der Veranstaltung \_\_\_\_\_ (genaue Beschreibung der Veranstaltung) wird jeweils am \_\_\_\_\_ (Wochentag, Datum) in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr (genaue Nutzungszeit) in der Musikschule, Uerdinger Straße 500, 47800 Krefeld, der

**Unterrichtsraum**  
**Kammermusiksaal**  
**Chorsaal**  
**Orchestersaal**  
**Helmut-Mönkemeyer-Saal**  
(Nichtzutreffendes streichen)

an den Nutzer zu den Bedingungen der Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme von Räumen der Musikschule der Stadt Krefeld vom ... (Krefelder Amtsblatt Nr. ... vom ..., S. ...), die Bestandteil dieser Vereinbarung ist und als Anlage anliegt, überlassen.

Der Nutzer macht von der Möglichkeit der Inanspruchnahme des Sonderentgeltes gemäß 3.1.2 der Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme von Räumen der Musikschule der Stadt Krefeld Gebrauch/keinen Gebrauch (Unzutreffendes streichen).

Das nach der Entgelttabelle für die Anmietung von Räumen der Musikschule der Stadt Krefeld zu berechnende und vom Nutzer zu zahlende monatliche Nutzungsentgelt wird vorläufig auf \_\_\_\_\_ EUR (in Worten: \_\_\_\_\_) geschätzt. Die endgültige Abrechnung und die Erstellung der Rechnung erfol-

gen zum Ende eines jeden Monats unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung.

47809 Krefeld, den  
Stadt Krefeld  
Der Oberbürgermeister  
I. A.

Krefeld, den  
Nutzer

## BEKANNTMACHUNG

### 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 74 - GLADBACHER STRASSE/ LEHMHEIDE -

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 74 soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Inhalt der vereinfachten Änderung ist die Ergänzung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes, mit der bestimmte Nutzungsarten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Änderung dient der Umsetzung des Krefelder Vergnügungstättenkonzeptes.

Gemäß § 13 (2) Ziff. 2 BauGB kann der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Änderung in der Zeit

**01. April bis einschließlich 02. Mai 2016**

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Erdgeschoss Zimmer 3, 47829 Krefeld,

|  |                            |
|--|----------------------------|
| <b>montags bis freitags vormittags von</b>   | <b>08.30 bis 12.30 Uhr</b> |
| <b>montags bis mittwochs nachmittags von</b> | <b>14.00 bis 16.00 Uhr</b> |
| <b>donnerstags Nachmittags von</b>           | <b>14.00 bis 17.30 Uhr</b> |

eingesehen werden.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch den Regionalexpress RE 11 und die Regionalbahn RB 33 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

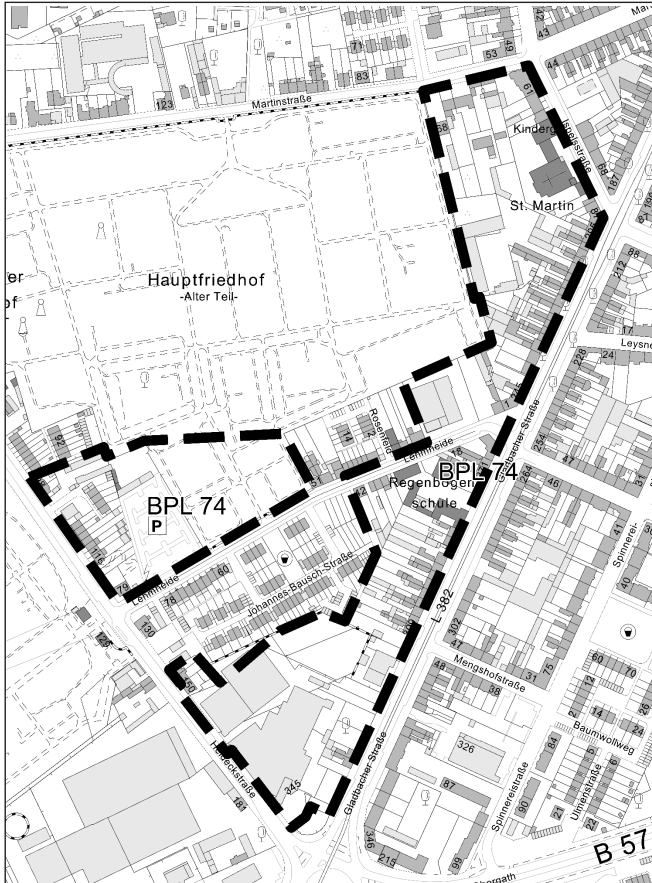
Da mit der vorgesehenen Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vielfältige gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Der Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Ziff. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, 09. März 2016  
DER OBERBÜRGERMEISTER  
In Vertretung  
Martin Linne  
Beigeordneter

## BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

Das nachstehende Schriftstück kann nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers z.Z. unbekannt ist:

1. Gewerbesteuerberechnung vom: 29.01.2016  
Kassenzeichen: 013 66325.4  
Name des Empfängers: Ralf Michael Lehmann  
letzte bekannte Anschrift: St.-Huberter-Str. 12,  
47906 Kempen

Das vorstehende Schriftstück kann auf Zimmer H 02.013 des Fachbereiches Zentraler Finanzservice und Liegenschaften, Hansastraße 105 in 47798 Krefeld eingesehen und in Empfang genommen werden.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne des § 122 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) vom 07.03.2006 in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Krefeld, den 08.03.2016  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Mertens

## AUFGEBOT VON SPARURKUNDEN

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3167129174  
Nr. 3167354384  
Nr. 3167354392  
Nr. 3167365372  
Nr. 3167365380  
Nr. 3191000490

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 15.03.2016  
Sparkasse Krefeld

## AUSSCHREIBUNGEN

### BEKANNTMACHUNG VOB – ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

1. **Art der Vergabe:**  
Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A
2. **Art des Auftrags:**  
Verkehrswegebauarbeiten
3. **Bezeichnung des Auftraggebers:**  
Stadt Krefeld; Fachbereich Tiefbau  
Uerdinger Straße 204, 47799 Krefeld  
Telefon-Nummer: 02151-36604225  
Telefax-Nummer: 02151-36604280  
E-Mail-Adresse: fb66@krefeld.de
4. **Ort der Ausführung der Bauleistung:**  
**Geh- und Radwegerneuerung 2016**  
**Gehwegerneuerung 2016**  
LOS 1 - Oraniering von Nordwall bis Hülser Straße  
(Photoment) **Radwegerneuerung 2016**  
LOS 2 - Berliner Straße von Vadersstraße bis  
Glindholzstraße  
LOS 3 - Hafensstraße von Rheinbabenstraße bis  
Georg-C-Marshall-Straße

- LOS 4 - Hökendyk von Moerser Straße bis Kliebruchstraße  
LOS 5 - Oppumer Straße von Dießemer Bruch bis Viktoriastraße  
LOS 6 - Ceresta Straße von Georg-C-Marshall-Straße bis Düsseldorfer Straße  
LOS 7 - Georg-C-Marshall-Straße von Hafenstraße bis Weidenbruchweg  
LOS 8 - Kempener Allee, östl. Seite, von Privatstr. neben Haus-Nr. 149 bis Dieselstr.  
LOS 9 - St. Töniser Straße von DB-Brücke bis Gutenbergstraße  
LOS 10 - Schützenhofstraße von Buschstraße bis Uerdinger Straße  
LOS 11 - Wüstrathstraße von Alte Krefelder Straße bis Am Röttgen

## 5. Art und Umfang der Leistung:

### LOS 1

Austausch der Gehwegoberfläche mit Stickstoff reduzieren-dem Pflaster

### LOS 2 – LOS 11

Erneuerung defekter Radwegoberflächen (teilweise auch die Tragschichten)

## 6. Form der Angebote:

schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache

## 7. Lose

Aufteilung in Lose: ja

Angebote können abgegeben werden für:

Ein, mehrere oder alle Lose

## 8. Zulassung von Nebenangeboten:

Nein

## 9. Ausführungsfristen:

Baubeginn: LOS 1 – Gehwegerneuerung Okt. 2016

LOS 2 – 11 – Radwegerneuerung Juni 2016

Fertigstellungstermin:

LOS 1 – Gehwegerneuerung März 2017

LOS 2 – 11 – Radwegerneuerung Okt. 2016

## 10. Bezeichnung der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:

- wie Ziffer 3, Zimmer 112

## 11. Kostenerstattung für die Übermittlung der Vergabeunterlagen:

51,75 EUR-Betrag

Der Betrag ist an die Sparkasse Krefeld,

IBAN: DE83 3205 0000 0000 3012 91, BIC SPKRDE 33 zu-  
gunsten des Kassenzzeichens: 0466002703.9/6629 zu über-  
weisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen  
erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung  
(ggf. per Fax oder E-Mail). Eine Bareinzahlung ist nicht mög-  
lich. Eine Erstattung des Betrags erfolgt nicht.

## 12. Sonstige Fristen:

a. Schlusstermin für den Eingang der Angebote:

Datum: 14.04.2016 Uhrzeit: 10.00 Uhr

b. Zuschlagsfrist: 13.05.2016

## 13. Angebotsannahmestelle:

- wie Ziffer 3, Zimmer 112

Datum des Eröffnungstermins: 14.04.2016

Uhrzeit: 10.00 Uhr

Ort des Eröffnungstermins:

Fachbereich Tiefbau

Uerdinger Straße 204,

47799 Krefeld, Zimmer 001

Beim Eröffnungstermin sind die Bieter und ihre Bevollmäch-  
tigten zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VOB/A).

## 14. wesentliche Zahlungsbedingungen:

§ 16 VOB/B bzw. Vergabeunterlagen

## 15. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

## 16. Zusätzliche Bedingungen an die Auftragsausführung:

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zu ILO Kernarbeitsnormen nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

## 17. VOB-Nachprüfungsstelle:

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34,  
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Krefeld, den 24.03.2016

Stadt Krefeld

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Könner

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0180 5 66 05 55

### NOTDIENSTE

#### Innung für

#### Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

25.03. – 26.03.2016

Kamps Gebr.

Dreikönigen Straße 105 | 47798 Krefeld

2 17 14

27.03. – 28.03.2016

Heinrich Kerssen GmbH & Co. KG

Am Baackeshof 2 | 47804 Krefeld

31 24 24 | 0173-27 17 946

01.04. – 03.04.2016

W. u. L. Klinkhammer GmbH & Co. KG

Rott 90 | 47800 Krefeld

59 08 70 | 59 14 94



## ÄRZTLICHER DIENST

**ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117**  
**ÄRZTLICHER NOTDIENST:**

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

**KREBSINFORMATIONSDIENST**  
**des Deutschen Krebsforschungszentrums:**  
[www.krebsinformationsdienst.de](http://www.krebsinformationsdienst.de)

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

|   |              |
|---|--------------|
| <b>Feuer</b>  | <b>112</b>   |
| <b>Rettungsdienst/Notarzt</b>                                     | <b>112</b>   |
| <b>Krankentransport</b>   | <b>19222</b> |
| <b>Branddirektion</b>   | <b>612-0</b> |
| <b>Zentrale Bürgerinformation<br/>bei Unglücks- und Notfällen</b> | <b>19700</b> |

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

[www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

## TELEFONSEELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der **Telefon-Nr. 0700 84374666** zu erreichen.

### PARI MOBIL GMBH

**Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,**  
Krefeld, Telefon 8 43 33.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

